

GS4-GES-5/003-06

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2006

zu Ltg.-**734/B-51-2006**

G-Ausschuss

# NÖ Bestattungsgesetz 2007

## **S Y N O P S E**

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend den Entwurf des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Der Entwurf des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung übersendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
3. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
4. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
5. die Ärztekammer für Niederösterreich, z.Hdn. Herrn Präsident Dr. Lothar Fiedler, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
6. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
7. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
8. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
9. die Zentralpersonalvertretung
10. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
11. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
12. die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten
13. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 18, 1060 Wien
14. die Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
15. die Gruppe Gesundheit und Soziales
16. die Abteilung Gesundheitswesen
17. die Abteilung Gemeinden
18. die Abteilung Finanzen
19. den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
20. den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
21. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
22. NÖ Seniorenbeirat  
p. A. Amt der NÖ Landesregierung; Abteilung Allgemeine Förderung
23. die Interessensvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
24. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die gemeinsame Normierung von zusammenhängenden, derzeit aber in zwei Gesetzen geregelten Bereichen in nur einem Gesetz erleichtert die Rechtsanwendung und kommt dem Bürger entgegen. Die Zusammenfassung in einem Gesetz wird daher grundsätzlich begrüßt.

Sowohl das NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-5, als auch das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2, stellen sensible und umfangreiche Regelungswerke dar, die über Jahre hindurch gewachsen sind und in ihren Ursprüngen zum Teil mehrere Jahrhunderte zurückreichen. Das nunmehr im Entwurf vorliegende NÖ Bestattungsgesetz 2007 weist demgegenüber eine reduzierte Anzahl an Paragraphen auf, die auch inhaltlich wesentlich kürzer sind. Zwar wird die Vereinfachungs- und Deregulierungsabsicht nicht verkannt, es erhebt sich aber die Frage, ob im neuen Gesetz auch wirklich alle zu regelnden Sachverhalte erfasst sind.

Wir haben deshalb bereits anlässlich der Vorbegutachtung darauf hingewiesen, dass bei der legislativen Vorgangsweise zunächst die in der Vollziehung bewährten und bekannten Normen beizubehalten wären und zur Erarbeitung eines neuen Gesetzes vorerst nur dort Änderungen vorzunehmen wären, wo auf Grund von Problemen beim Vollzug oder auf Grund von neuen Umständen Handlungsbedarf bestünde. Nach Abschluss dieser Arbeiten könnten die verbleibenden bewährten Regeln dann mit den neuen Bestimmungen allenfalls zu einem – auch formell – neuen Gesetz zusammengeführt werden. In diesem Sinn sollten bestehende Regeln, die beibehalten werden können, auch in den neuen Entwurf übernommen werden.

Bei Durchsicht des nun zur Begutachtung vorliegenden Entwurfs zeigt sich aber, dass diese Vorarbeiten offensichtlich noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Weiters ist bei zahlreichen Bestimmungen unklar, warum der bestehende

Gesetzestext abgeändert bzw. verkürzt wurde, wenn keine inhaltlichen Änderungen intendiert sind.

Eine kritische Durchsicht des Entwurfes im Hinblick auf dessen Vollständigkeit (was zumindest an Hand eines Vergleichs mit den derzeit geltenden Bestimmungen durchzuführen ist) wäre daher jedenfalls noch erforderlich. Es fällt auch auf, dass zwar zahlreiche Anregungen des Verfassungsdienstes übernommen wurden. Seit der Befassung des Verfassungsdienstes zu den Vorentwürfen wurden aber noch Ergänzungen vorgenommen, die Anlass zu Bemerkungen geben (vgl. etwa § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2, die Klassifizierung von Begräbnisstätten, Formulierungen der Erläuterungen udgl.). Der Begutachtungsentwurf weicht nunmehr auch im Hinblick auf die formale Gestaltung von jener der bereits vorbegutachteten Entwürfe ab (etwa sind Absatzbezeichnungen nicht mehr herausgerückt, durch den Seitenumbruch werden neue Absatzbezeichnungen automatisch unterstützt eingefügt udgl.).

Eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs ist daher erforderlich.

Zur Begutachtungsfrist:

Bereits aus Anlass der ersten Vorbegutachtung haben wir darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Umfang und der Bedeutung des Entwurfes sowie auch der Besonderheiten des Rechtsgebietes eine entsprechend lange Begutachtungsfrist vorzusehen wäre (vgl. auch Punkt 4.2. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Eine fünfwöchige Begutachtungsfrist, die in die Haupturlaubszeit fällt, ist vor diesem Hintergrund als zu kurz zu bezeichnen.

Legistische Hinweise:

Zur Grobgliederung:

Abschnitt VI wird in zwei weitere Untergliederungen geteilt, die keine Gliederungsbezeichnung enthalten. Es wird daher angeregt, Abschnitt VI in zwei Abschnitte zu teilen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Zu Abschnitt VI:

Die Abschnittsüberschrift sollte lauten: „Grabstellenbenützung bei Bestattungsanlagen von Gemeinden“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Weitere Hinweise:

Das Wort „bzw.“ wäre durchgängig durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Absätze in Paragraphen sind in Ziffern, nicht in Buchstaben zu untergliedern.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **Abteilung GS1:**

Bei dem Gesetzesentwurf fällt auf, dass vom Totenbeschauer kein Behandlungsschein mehr vom behandelten Arzt verlangt werden muss. Im § 9 Abs.1 wird festgehalten, dass die Obduktion einer Leiche anzuordnen ist, wenn dies zur Feststellung der Todesursache oder der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge notwendig ist.

Von medizinischer Seite wird die Durchführung von Obduktionen zur Feststellung der Todesursache als letzter Dienst des Arztes am Patienten durchaus begrüßt. Es ist jedoch zu bedenken, dass dem Totenbeschauer durch die Nichtvorlage eines Behandlungsscheines oder zumindest eine Rückfrage über die Krankheiten des Verstorbenen beim behandelten Arzt, Rückschlüsse auf die Todesursache nicht mehr möglich sind und es ist zu erwarten, dass die Anzahl der sanitätsbehördlichen Obduktionen zur Feststellung der Todesursache und damit die Kosten deutlich ansteigen werden.

### **Abteilung Gemeinden:**

Grundsätzlich bestehen gegen die beabsichtigten Regelungen im gebührenrechtlichen Teil (§§ 35 bis 40) keine Bedenken.

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Aus unserer Sicht sind in weiterer Folge Änderungen notwendig:

NÖ Gemeindeärztegesetz 1977

Im § 15 Abs. 2 Z 3 ist die Wortfolge „NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978“ durch die Wortfolge „NÖ Bestattungsgesetzes 2007“ zu ersetzen.

NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. 3800/2

Anpassung des Tarifes B/IV

**Österreichischer Städtebund-Landesgruppe Niederösterreich:**

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Die mit dem NÖ BestattungsgG 2007 vorgesehene Zusammenführung von zwei älteren Gesetzen unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Praxis ist durchaus zu begrüßen.

Grundsätzlich ist bei Durchsicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufgefallen, dass die geschlechtsneutrale Formulierung nicht durchgängig ist.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Drohender Einnahmenverlust für Gemeinden

Die Landesgruppe Niederösterreich spricht sich insofern gegen den in § 18 des Entwurfes zum NÖ. Bestattungsgesetz 2007 vorgesehenen Ersatz der bisherigen Bewilligungspflicht durch eine Anzeigepflicht aus, als mit dem damit verbundenen Wegfall der Ausstellung der Überführungsbewilligung (Totenbeschau und Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben) beträchtliche Einnahmenverluste für die Gemeinden einhergehen werden. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, die beabsichtigte Änderung dieser Bestimmung im Hinblick auf die daraus resultierenden negativen Belastungen der Gemeinden nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

**Der Anrechnung wurde nicht entsprochen, weil Verwaltungseinsparung den Einnahmenverlust kompensiert.**

### **Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Prinzipiell wird die Zusammenführung zweier rd. 30 Jahre alter Gesetze unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Praxis begrüßt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die geschlechtsneutrale Formulierung nicht durchgängig verwendet wurde.

### **Ärztammer Niederösterreich:**

Grundsätzlich wird der Gesetzesentwurf begrüßt, da die bisherige Rechtsgrundlage des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes in vielen Punkten nicht mehr den aktuellen Anforderungen gerecht wird und überdies die wesentlichen Inhalte für die ärztlichen Leistungen im Rahmen der Totenbeschau unverändert im gegenständlichen Entwurf übernommen werden.

Auch der Wegfall der Verpflichtung der ärztlichen Anwesenheit im Zusammenhang mit der Einsargung bei Überführungen sowie bei der Vornahme der Enterdigung erscheint durchaus als gerechtfertigt, jedoch sollte sichergestellt werden, dass bei Bedarf weiterhin die Möglichkeit der Beiziehung des Arztes erhalten bleibt, sofern der Totenbeschau-Arzt dies wünscht.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, weil dies einen großen Verwaltungsaufwand bedeutet.**

### **Volksanwaltschaft**

Die Volksanwaltschaft begrüßt die Neufassung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, welches die Bestimmungen des geltenden Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978 sowie des Friedhofsbenützungsgesetzes und Gebührengesetzes 1974 ersetzt.

Damit scheinen die Beschwerden im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Gebührengestaltung, wie sie im 24. und 25. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag zum „Auswärtigenzuschlag“ bei der Erneuerung einer Grabstelle (§ 2 Abs.4 i.V.m. § 3 Abs.1 lit.b und § 6 NÖ Friedhofsbenützungsgesetz) aufgenommen wurden, vermieden werden.

Die Volksanwaltschaft verweist auch auf ihr Prüfungsverfahren zu VA NÖ 262-G/05, worin es um die Frage der Zulässigkeit von Ablösezahlungen für Gruftbestandteile (Mauerwerk) ging. Auch entgegen der bisherigen Korrespondenz ist diese Frage im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht beantwortet.

**Bezirkshauptmannschaft Amstetten:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Zusammenfassung des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978 und des NÖ Friedhofsbenützung- und – gebührengesetzes 1974 dar. Anstelle von vorher genehmigungspflichtigen Tatbeständen wurden nunmehr anzeigepflichtige Tatbestände normiert, wodurch eine wesentliche Vereinfachung in der Rechtsanwendung durch die Gemeinden zu erwarten ist. Hinsichtlich der strukturellen Mängel (Bezeichnung von Absätzen) wird auf die am 16.08.2006 stattgefundene Besprechung verwiesen, in welcher verschiedene Korrekturen mit der Bearbeiterin vorgenommen worden sind.

Angeregt wird, dass verschiedene Begriffe (Leiche, Leichenteile, Mindestruhefrist, usw.) zu Beginn des Gesetzes definiert werden sollten.

Im Übrigen gibt es hinsichtlich der Kompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden keine Neuerungen, sodass eine Mehrbelastung derselben nicht gegeben ist.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

**Landwirtschaftskammer Niederösterreich:**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 keinen Einwand.

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Die Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs erlaubt sich zum Entwurf des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird die Deregulierung und Zusammenfassung vom NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 und des Friedhofsbenützungsgesetzes und Gebührengesetzes ausdrücklich begrüßt.

Wir erlauben uns aber für folgende Bereiche Anmerkungen zu machen:

Die in den Erläuterungen – allgemeiner Teil IV angeführte Feststellung, dass der Einnahmefall durch wegfallende Gebühren für bestimmte Bewilligungen durch die Einsparungen beim Verwaltungsaufwand in diesem Bereich kompensiert wird, kann unsererseits nicht nachvollzogen werden, da die Prüfung von Anzeigen auf jedem Fall durchzuführen ist und einen entsprechenden Arbeitsaufwand darstellt.

Da das Zusammenwirken von Bestattungsunternehmen und Gemeinde für einen effizienten Ablauf ganz wesentlich ist, wurde bei der Erstellung der Stellungnahme auch die Meinung des in Tulln ansässigen Bestattungsunternehmens BIAK eingeholt und eingebunden.

## **2. Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Zu Abschnitt I**

#### **Zu § 1:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 1 enthält neben einer Festlegung des Gegenstandes und Anwendungsbereiches noch Definitionen und eine salvatorische Klausel.

Es wird angeregt, § 1 auf den „Gegenstand und Anwendungsbereich“ zu reduzieren (so könnte auch die Überschrift zu § 1 lauten). In Abs. 1 wäre demnach der Regelungsgehalt des § 1 festzulegen; in Abs. 2 könnte die Ausnahme hinsichtlich der Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen geregelt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Was die salvatorische Klausel betrifft, so haben wir bereits im Rahmen der Vorbegutachtung darauf hingewiesen, dass diese grundsätzlich zu vermeiden wäre, da sie eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich zum Ausdruck bringt. Es ist darüber hinaus auch mangels weiterer Ausführungen nicht ersichtlich, welchen Sinn die im Abs. 5 enthaltene umfangreiche, auf Bundes- und Landesrecht Bezug nehmende salvatorische Klausel haben soll.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 1 Abs.5:

Die Zitierung der Stamm- bzw. geltenden Fassung der angeführten Bundesgesetze wäre richtig zu stellen.

**Salvatorische Klausel wurde gestrichen.**

**Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:**

Zu § 1 Abs.5:

Die Zitierung der Stamm- bzw. geltenden Fassung der nachfolgenden Bundesgesetze wäre wie folgt richtig zu stellen:

Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006

Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2006

Bundesgesetz über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2006.

**Salvatorische Klausel wurde gestrichen.**

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Ad § 1

(1) Eigentlich regelt das Gesetz nicht nur die Bestattung von Leichen in einer Bestattungsanlage, sondern den generellen Umgang mit Leichen.

(2) Auch Leichenteile sollten als Leichen im Sinnes dieses Gesetzes definiert werden.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 2:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Es soll offensichtlich geregelt werden, dass jeder Todesfall unverzüglich der Gemeinde, dem Totenbeschauer oder der Totenbeschauerin, einem Bestattungsunternehmen oder, im Falle des Auffindens einer Leiche, bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen ist.

Abs. 1 sollte allerdings legislativ vereinfacht werden. Dazu ist zu bemerken, dass bei Anzeige eines Todesfalls beim Totenbeschauer dies der Gemeinde zuzurechnen ist, da der Totenbeschauer für die Gemeinde (im eigenen Wirkungsbereich) tätig wird. Die Weiterleitung der Anzeige vom Totenbeschauer an die Gemeinde ist daher im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Totenbeschauer zu regeln; sie bedarf keiner Erwähnung im Gesetz. Auf die erforderliche Regelung im Innenverhältnis wäre in den Erläuterungen hinzuweisen. Anders verhält es sich hingegen in dem Fall, dass die Anzeige bei einem Bestattungsunternehmen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt. In diesem Fall wäre im Gesetz klarzustellen, dass diese zur unverzüglichen Weiterleitung der Anzeige an die Gemeinde verpflichtet sind.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Im Übrigen wäre aber jedenfalls klarzustellen, an welche Gemeinde die Anzeige zu erfolgen hat (Wohnort oder Sterbeort oder Auffindeort; vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 11).

**Der Anregung wurde entsprochen.**

In Abs. 1 UAbs. 2 wird derjenige zur Anzeige verpflichtet, der den Todesfall zuerst wahrgenommen oder die Leiche aufgefunden hat. Zunächst ist aus legislativer Sicht zu bemerken, dass Unterabsätze zu vermeiden sind. § 2 wäre daher neu zu gliedern. Es erscheint aber auch zweifelhaft, ob die Differenzierung eindeutig ist (vgl. demgegenüber § 3 Abs. 2 lit. a des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978).

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Es wäre zu klären, warum bei Todesfällen in Krankenanstalten keine Anzeige des Todesfalls bei der Gemeinde zu erfolgen hat. Zu bedenken ist, dass diese Anzeige

nicht nur im Hinblick auf die Totenbeschau, sondern auch im Hinblick auf die subsidiäre Bestattungspflicht der Gemeinde von Bedeutung ist.

**Erklärung wurde in Erläuterungen aufgenommen.**

Die in § 2 Abs. 3 enthaltene salvatorische Klausel wäre durch die in § 3 Abs. 5 leg. cit. zu ersetzen (in der vorliegenden Form ist der Aussagegehalt nicht ersichtlich).

**Salvatorische Klausel wurde ergänzt.**

### **NÖ Gemeindevertreterverband der der Volkspartei Niederösterreich :**

#### Zu § 2 – Todesfallanzeige

„Abs. 1 lit. a soll dahin gehend ergänzt werden, dass die Anzeige auch beim zuletzt behandelnden Arzt gemacht werden kann, der sofern bestellt, auch gleich die Totenbeschau machen kann oder einen Totenbeschauer verständigt.“

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

#### Ad § 2 Abs.1:

Hier wurde uns von unserer Mitgliedsgemeinde St. Pölten angemerkt, dass die Todesfallanzeige direkt beim Totenbeschauarzt im Verwaltungsbereich von St. Pölten eher die Ausnahme ist. Hauptsächlich werden dort Todesfälle bei der Städtischen Bestattung oder der Exekutive gemeldet. Dies hat sich bisher bestens bewährt, da diese Einrichtungen rund um die Uhr erreichbar sind und dort auch die Dienstplanlisten der von der Gemeinde bestellten Totenbeschauärzte aufliegen.

Im § 2 (1) lit. c fehlt die Verpflichtung, ebenfalls die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten;

**Der Anregung wurde entsprochen und die Verpflichtung aufgenommen.**

#### Ad § 2 Abs.2:

Die bisherige Vorgangsweise mit Todesfallanzeige bei der Exekutive, welche dann den Kontakt zwischen Totenbeschauarzt und den Angehörigen herstellt, funktioniert nach Angaben der Stadt St. Pölten nicht nur bei Auffinden von Leichen, sondern auch bei „gewöhnlichen“ Haussterbefällen bestens.

**Österreichischer Städtebund-Landesgruppe Niederösterreich:****Ad § 2 Abs.1 lit. c:**

Aufgenommen werden sollte in lit. c die Verpflichtung des Bestattungsunternehmers, die Todesfallanzeige gleichzeitig auch an die Gemeinde weiterzuleiten.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Ad § 2 Abs.1:**

Die Todesfallanzeige direkt beim Totenbeschauarzt ist im Verwaltungsbereich der Stadt St. Pölten eher die Ausnahme. Hauptsächlich werden Todesfälle bei der Städtischen Bestattung oder der Exekutive gemeldet. Dies hat sich bisher bestens bewährt, da diese Einrichtungen rund um die Uhr erreichbar sind und dort auch die Dienstplanlisten der von der Gemeinde bestellten Totenbeschauärzte aufliegen.

**Ad § 2 Abs.2:**

Die bisherige Vorgangsweise mit Todesfallanzeige bei der Exekutive, welche dann den Kontakt zwischen Totenbeschauarzt und den Angehörigen herstellt, funktioniert in St. Pölten nicht nur bei Auffinden von Leichen, sondern auch bei „gewöhnlichen“ Haussterbefällen bestens.

**Stadtgemeinde Schwechat:****§ 2 Todesfallanzeige:**

Nachdem Abs. (1) eine taxative Aufzählung der Stellen beinhaltet bei denen die Todesfallanzeige zu erstatten ist, ist im ersten Satz die Formulierung „der Gemeinde“ irreführend.

Diese Formulierung sollte daher aus dem ersten Satz gestrichen werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Zu § 2 :

In der Praxis kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, da sich diese Person sehr oft in einem Ausnahmezustand befindet und zuerst entweder den Hausarzt oder die Rettung kontaktiert.

**Zu § 3:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die beiden Absätze des § 3 sollten in zumindest drei Absätze gegliedert werden. Im ersten Absatz wäre die allgemeine Regel auszuführen, dass bis zur Vornahme der Totenbeschau die Leiche in unveränderter Lage am Sterbe- oder am Auffindungsort zu lassen ist. Im zweiten Absatz wäre zu normieren, dass in Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses der Abtransport der Leiche bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden kann, wenn der Tod durch einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist (z.B. Notarzt oder Notärztin) festgestellt wurde. Im dritten Absatz wäre sodann festzulegen, dass die Anordnung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen hat, diese schriftlich festzuhalten ist und bestimmte Elemente (Namen des Anordnenden, Angaben zur Identität der Leiche) zu enthalten hat.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 3 – Allgemeine Verhaltensregeln :

Die Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung abzustimmen.

**Österreichischer Städtebund-Landesgruppe Niederösterreich:****Ad § 3 Abs.1:**

Bezüglich dieser Bestimmung wäre eine entsprechende Information der Ärzte erforderlich.

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:****Ad § 3 Abs.1:**

Bezüglich dieser Bestimmung wäre eine entsprechende Information der Ärzte sinnvoll.

**§ 4:****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

In Abs. 2 könnte als zweiter und dritter Satz die erforderliche Definition von Leichen eingefügt werden und ausgeführt werden, dass auch Totgeburten und Fehlgeburten als Leichen gelten.

**Der Anregung wurde als Abs.1 aufgenommen.**

**NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:**

Im Zusammenhang mit der in Absatz fünf erwähnten gewissenhaften Erfüllung der den Ärzten bzw. Ärztinnen obliegenden Aufgaben weisen wir darauf hin, dass es zu Problemen der Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommen kann, sollte die verstorbene Person bis zuletzt bei dem/der zur Totenbeschau bestellten Arzt/Ärztin in Behandlung gewesen sein. Eine vertrauenswürdige Beurteilung über ein Fremdverschulden kann nur abgegeben werden, wenn der Beurteiler gegenüber dem Urteilsobjekt nicht voreingenommen ist und wenn das Ergebnis seine eigenen Interessen nicht berührt. Dies könnte aber in jedem Fall bezweifelt werden, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod durch einen Behandlungsfehler des/der zur Totenbeschau bestellten Arztes/Ärztin herbei geführt wurde. Maßgeblich soll dabei aber nicht bloß das subjektive Empfinden des Arztes bzw. der Ärztin sein,

sondern ob ein unparteiischer Dritter Grund haben könnte an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Arztes bzw. der Ärztin zu zweifeln. Wir schlagen daher vor, dass der/die zur Totenbeschau bestellte Arzt/Ärztin ex lege von der Durchführung der Totenbeschau absehen muss, wenn es sich bei der verstorbenen Person um einen Patienten des Arztes bzw. der Ärztin handelt, der bis zuletzt von diesem/dieser medizinisch betreut wurde.

Es wird daher gebeten, die oben genannte Bestimmung noch einmal hinsichtlich einer Regelung über die Befangenheit des/der zur Totenbeschau bestellten Arztes/Ärztin im Falle einer vorangegangenen medizinischen Behandlung zu überdenken und im Sinne unseres Vorschlages abzuändern.

**Anregung wurde nicht aufgenommen, da sie in der Praxis nicht durchführbar ist, weil es schwierig ist genügend Totenbeschauärzte zu haben.**

#### **Ärztchammer NÖ:**

Angeregt wird ferner, dass im § 4 Abs.3 die Kompetenz des Totenbeschauers bzw. der Totenbeschauerin dahingehend präzisiert wird, dass der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin ein bzw. eine in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt bzw. Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. eines einschlägigen Sonderfaches zu sein hat. Dies begründet sich darin, dass gemäß § 31 Abs.3 Ärztegesetz 1998 Fachärzte eine fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken haben.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

#### **Österreichischer Städtebund**

Ad § 4 Abs.2:

Die Regelung der Totenbeschau für Tot- und Fehlgeburten wird positiv beurteilt, da bisher keine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben war. Allerdings sollte für Fehlgeburten (laut Definition Maximalgewicht 500 gr.) auch eine Gewichtsuntergrenze definiert werden, da es bei einem Frühabortus mit winzigen Embryonen nicht praktikabel ist, eine Totenbeschau durchzuführen (§ 1 Abs. 3) oder der Bestattungspflicht (§ 11 Abs. 1 und Abs. 4) nachzukommen.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

Ad § 4 Abs.6:

Die öffentliche Bekanntmachung der Totenbeschauärzte durch die Gemeinde (deren Art und Weise nicht näher definiert ist) erscheint unzweckmäßig, da die Angehörigen dann im Anlassfall mehrere Ärzte anrufen müssen, bis sie den diensthabenden Totenbeschauarzt erreichen. Außerdem kann dieses System bei plötzlichen Dienstplanänderungen nicht ausreichend flexibel reagieren (Im Bereich der Stadt St. Pölten werden Dienstpläne für die ärztliche Totenbeschau monatlich erstellt und liegen in stets aktualisierter Form bei der Städt. Bestattung und der Exekutive auf. Dadurch ist für die Bevölkerung die Erreichbarkeit der Totenbeschauärzte rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen bestens gewährleistet).

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

§ 4 generell - Anregung der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs:

In NÖ werden Ärzte mit Jus practicandi zum Totenbeschauer bestellt. Da sich meist keine Ärzte für diesen Zweck melden (zumindest ist das im Bereich Magistrat Waidhofen/Ybbs so der Fall) so ist immer „Not am Mann“, wenn der entsprechende Stadtarzt in Urlaub ist.

Es wäre daher sinnvoll, dass jeder Arzt mit Jus practicandi, oder zumindest jeder Arzt mit einer Allgemeinpraxis automatisch – d.h. ohne dass er extra bestellt wird – berechtigt wäre, Totenbeschauen durchführen zu dürfen, wenn der jeweilige Stadt- oder Gemeindefacharzt nicht erreichbar ist. Auch sinnvoll wäre es, dass Notärzte dies tun dürften, da ja in NÖ von Seiten der Praktischen Ärzte kein Wochentagsbereitschaftsdienst geleistet wird. Die Bestellung zum Totenbeschauer würde wegfallen und es würden einige unangenehme Situationen für Angehörige vermieden werden, falls nämlich kein Arzt mit der Berechtigung der Totenbeschauen erreichbar ist.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da sich die Ärztekammer aus fachlichen Gründen dagegen ausgesprochen hat.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**Ad § 4 Abs.2:

Die Regelung der Totenbeschau für Tot- und Fehlgeburten wird positiv beurteilt, da bisher keine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben war. Allerdings sollte für

Fehlgeburten (laut Definition Maximalgewicht 500 gr.) auch eine Gewichtsuntergrenze definiert werden, da es bei einem Frühabortus mit winzigen Embryonen nicht praktikabel ist, eine Totenbeschau durchzuführen (§ 1 Abs. 3) oder der Bestattungspflicht (§ 11 Abs. 1 und Abs. 4) nachzukommen.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

Ad § 4 Abs.6:

Hier fehlen Angaben über die vorgeschriebene Art und Weise der Kundmachung (Amtstafel, Gemeindenachrichten?); Nach Erfahrungen der Stadt St. Pölten erscheint diese öffentliche Bekanntmachung der Totenbeschauärzte durch die Gemeinde als unzweckmäßig, da die Angehörigen dann im Anlassfall mehrere Ärzte anrufen müssten, bis sie den diensthabenden Totenbeschauarzt erreichen. Außerdem kann dieses System bei plötzlichen Dienstplanänderungen nicht ausreichend flexibel reagieren (im Bereich der Stadt St. Pölten werden Dienstpläne für die ärztliche Totenbeschau monatlich erstellt und liegen in stets aktualisierter Form bei der Städt. Bestattung und der Exekutive auf. Dadurch ist für die Bevölkerung die Erreichbarkeit der Totenbeschauärzte rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen problemlos gewährleistet).

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Es wäre angebracht konkret darauf hinzuweisen, dass für eine Abwesenheit des Totenbeschauers, die länger als die geforderten 24 Stunden andauert, eine Vertretung zu bestellen ist.

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Ad § 4:

Die Art der öffentlichen Bekanntmachung sollte genauer definiert werden \* Gilt das nur für den Zeitpunkt der Bestellung oder ist es in regelmäßigen Abständen zu wiederholen oder als dauernder Aushang zu verstehen?

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 5:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Das Wort „dienlichen“ wäre in die grammatikalisch richtige Form zu bringen.

**Grammatikalischer Fehler wurde korrigiert.**

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Ad § 5:

Nach dem neuen Gesetz ist kein Behandlungsschein mehr vorgesehen. Zwar sind die Ärzte nach § 5 zur Auskunft verpflichtet, die Verpflichtung zur Ausstellung eines Behandlungsscheines durch den behandelnden Arzt würde aber die Arbeit der Totenbeschauer immens erleichtern. Deshalb wird der Behandlungsschein dringend hineinreklamiert.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 6:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

In § 6 Abs. 1 sollte nach dem Wort „Stunden“ der Beistrich entfallen.

**Grammatikalischer Fehler wurde korrigiert.**

In § 6 Abs. 2 lit. b sollte das Wort „vermutlich“ entfallen.

**Grammatikalischer Fehler wurde korrigiert.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

**Zu § 6 – Maßnahmen bei der Totenbeschau:**

Zu Absatz 4 ist zur Klarstellung nach dem Wort Obduktion der Klammerausdruck (§ 9 Abs. 1) einzufügen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**Ad § 6 Abs.1:

Hier sollte nach „... ehestmöglich“ eingefügt werden „jedoch frühestens 3 Stunden nach Eintritt des Todes“, spätestens ...

**Anregung wurde nicht aufgenommen, da dafür keine fachliche Begründung gegeben ist.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**Ad § 6 Abs.1:

Hier sollte nach „... ehestmöglich“ die Wortfolge „jedoch frühestens 3 Stunden nach Eintritt des Todes, spätestens ...“ eingefügt werden.

**Anregung wurde nicht aufgenommen, da dafür keine fachliche Begründung gegeben ist.**

**NÖ Wirtschaftskammer:**§ 6 Abs.1 sollte lauten wie folgt:

Der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin hat die Totenbeschau frühestens 3 Stunden nach Todeseintritt, spätestens aber binnen 24 Stunden, nach Erhalt der Todesanzeige durchzuführen

**Anregung wurde nicht aufgenommen, da dafür keine fachliche Begründung gegeben ist.**

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Absätze sind falsch gebildet (Abs. 6 und 7)

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**Ad § 6:

Im § 4 wird festgelegt, dass die Totenbeschau zur Feststellung der Todesursache dient. Diese Aufgabe fehlt aber in der Aufzählung im § 6.

Wenn der Verdacht auf Fremdverschulden besteht, wird der Fall von der polizeilichen Kommission übernommen. Der Polizeiarzt, der als medizinischer Sachverständiger Teil dieser Kommission ist, arbeitet an der Klärung des Falles mit. Er stellt zwar eine Todesanzeige (Formular 9) aus, schließt aber den Fall nie ab, d.h. er stellt nicht die Todesbescheinigung (Formular 9a) mit Todesursache aus. Die Polizei versteht ihre Polizeiarzte nicht als Totenbeschauer, sondern lediglich als medizinische Sachverständige.

Alle Todesfälle, die dann nicht von der Gerichtsmedizin abgeschlossen werden, werden an den Gemeindefarzt weitergeleitet, der dann die eigentliche Totenbeschau vorzunehmen hat. Es wird vorgeschlagen, die Polizeiarzte auch als Totenbeschauerärzte zu definieren und sie damit zur kompletten Durchführung der Amtshandlung zu verpflichten. Eine Kopie der Todesbescheinigung kann dann der Gemeinde übermittelt werden, so wie dies auch vom Krankenhaus geschieht.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 7:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Da die Todesbescheinigung auf Grund der durchgeführten Totenbeschau, die auch in Krankenanstalten durchzuführen ist, ausgestellt wird, ist die in § 7 Abs. 1 letzter Satz enthaltene Anordnung, dass die Verpflichtung zur Ausstellung einer Todesbescheinigung auch für in Krankenanstalten durchgeführte Totenbeschauen gilt, an dieser Stelle systematisch verfehlt. Eine Klarstellung in den Erläuterungen erscheint ausreichend. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 UAbs. 2 verwiesen.

**Aufgrund der Anregung wurde Satz gestrichen.**

Abs. 2 zweiter Satz sollte nicht verwendet werden. Offensichtlich geht das Bestreben dahin zu normieren, dass weitere Ausfertigungen dem Bestattungsunternehmen übergeben werden – auch wenn sie faktisch „bei der Leiche verbleiben“. Dieses Ansinnen wäre im Gesetzestext jedoch anders umzusetzen.

**Die Anregung wurde aufgenommen und der Satz umformuliert.**

**Ärzttekammer NÖ:**

Gemäß § 7 Abs.2 ist vorgesehen, dass insgesamt drei Ausfertigungen der Todesbescheinigung durch den Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin auszustellen sind. Das derzeitige Formular umfasst jedoch nur zwei Ausfertigungsblätter. Bezüglich der Neuregelung wäre somit eine Ergänzung des Formularwesens erforderlich.

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Der Begriff der Todesbescheinigung stimmt nicht mit den in den üblicherweise verwendeten Formularen 9 bzw. 9a verwendeten Begriff der Todesanzeige überein. Zur Klarstellung der Begriffe wird vorgeschlagen den Begriff \*Anzeige des Todes“ für die Meldung mit dem Formular 9 und den Begriff \*Todesbescheinigung“ für die Meldung mit dem Formular 9a, also inklusive Todesursachenmeldung, zu verwenden.

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Anregung der Leichenbestattung:

Aufgrund dieses Gesetzes müsste die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung erstellt werden. Aufgrund des Personenstandgesetzes muss nach wie vor die in diesem Gesetz geregelte "Anzeige des Todes" (2fach) ausgestellt werden. In der Verordnung gem. Abs 4 sollte daher die "Todesbescheinigung" in Form und Inhalt an die Rückseite der zweiten Seite der "Anzeige des Todes" (9a) angepasst werden. Jedoch ist auf dieser Seite kein Platz mehr für diverse, aufgrund dieses Landesgesetzes wünschenswerte Ergänzungen.

Es ist u. a. eine andere Überlegung aufgetaucht: Diese Todesbescheinigung sollte wie ein "Leichenbegleitschein" fungieren, d.h. von der Todesfeststellung, Totenbeschau, ev. auch Überführungsanzeige bis zum Bestimmungsfriedhof; eine Ausfertigung davon sollte zur Gemeinde des Sterbeortes zurück, um bei ev. Anfragen (Notariat etc.) den Weg der Leiche nachvollziehen zu können.

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Im zu begutachtenden Gesetz findet sich kein Äquivalent zum „Ärztlichen Behandlungsschein“. Somit würde zur Ermittlung der Todesursache lediglich §5 „Auskunftspflicht“ greifen. Somit ergibt sich in Abhängigkeit von der noch zu bestimmenden Form und dem Inhalt der Todesbescheinigung die Frage, wie der Totenbeschauer die Todesbescheinigung an Ort und Stelle fertigen kann, wenn ihm die Daten des behandelnden Arztes nicht vorliegen/vorliegen können. Ist dort eine Todesursache einzutragen, so ist dies nicht möglich und kann die Todesbescheinigung folglich nicht bei der Leiche verbleiben. Ein allfällig behandelnder und/oder den Tod feststellender Arzt wird nicht angehalten, die bisherigen Eintragungen an Ort und Stelle bei der Leiche zu hinterlegen. Die Einholung der uU erforderlichen Daten wird i.d.R. daher geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher auch schwierig sein Gefahren von infektiösen Leichen uU zeitgerecht abzuwenden. Eine Todesbescheinigung ohne Todesursache kann sich aber dann nur auf die Tatsache des Ablebens beziehen und lediglich die Erlaubnis zur Abholung der Leiche und die Freigabe zur Beerdigung beinhalten. Dies konterkariert sich aber teilweise mit §4, worin die Abholung des Leichnams durch einen anderen Arzt als den Totenbeschauer verfügt werden kann.

Es wäre daher zielführender einen Leichentransportschein einzuführen, in dem grundsätzlich der Transportweg und die Anordnungen darüber festgehalten werden. Der den Tot feststellende Arzt würde mittels diesem Schein die Verbringung in eine Leichenhalle anordnen, der Totenbeschauer auf dem gleichen Schein die Beerdigungsfreigabe oder die Obduktion verfügen, das Sicherheitsorgan uU die Verbringung zur gerichtlichen Obduktion und der Bestatter den allfälligen Transportweg in den Beerdigungsort dokumentieren. Die Meldung an die Gemeinde des Sterbeortes würde in diesem Falle mittels Durchschlag bis zur Freigabe erfolgen, eine weitere Kopie des gesamten Transportvorganges mit einer Übernahmebestätigung durch den Zielfriedhof verbleibt beim Bestatter und das Original wird der Verwaltung des Bestimmungsortes übergeben. Allenfalls könnte die Sterbegemeinde durch Übermittlung einer vollständigen Kopie des Transportscheines vom Abschluss des Vorganges in Kenntnis gesetzt werden und die Unterlage als Beginn einer allfälligen Nachverfolgung genutzt werden. Es wären alle Vorgänge an und um die Leiche dokumentiert und für alle Vorgänge wäre auch

der entsprechende Zeitraum gesichert. Ein ähnlicher Vorgang wird ja auch bei Urnen beschriften, wo der Empfängerfriedhof die Beisetzung der Urne gegenüber der Feuerhalle bestätigen muss. Da der Bestatter ohnehin in den allermeisten Fällen mit den Vorgängen betraut wird und daher auch den erforderlichen Überblick besitzt, sollte er auch Dreh- und Angelpunkt der Vorgänge und Dokumentationen sein.

Damit würde sich auch die Bestimmung des neuen Gesetzes erübrigen, dass eine Kopie der Todesbescheinigung dem Friedhof und eine der Gemeinde des Friedhofes zu übergeben wäre.

Diese Bestimmung erscheint ohnehin nicht zweckmäßig. Entweder ist die Gemeinde Friedhofserhalter, dann würde sie ohnehin eine Todesbescheinigung erhalten (in diesem Falle dann zwei) oder sie ist kein Friedhofserhalten, dann führt diese Bestimmung für die Gemeinde zu einem zusätzlichen Aufwand um die Todesbescheinigungen zu verwalten, die für die Gemeinde ohnehin dann nutzlos wäre (bis jetzt musste sie sich ja auch nicht darum kümmern, wer in einem Friedhof ihres Gemeindegebietes bestattet wird, wenn sie nicht Friedhofserhalter ist). Das gleiche Argument gilt natürlich auch für §18, Abs. 1. Es werden somit Verwaltungsmechanismen eingeführt, die unnötig sind.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 8:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 8 regelt die Vergütung der Tätigkeit und den Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen. Die Paragraphenbezeichnung könnte daher in „Vergütung“ abgeändert werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Weiters sollte legislativ klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass nur von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen Anspruch auf diese Vergütung gegenüber der Gemeinde haben, nicht hingegen Ärzte oder Ärztinnen in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Krankenhaus.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

In Abs. 1 wäre zu ergänzen, dass ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten besteht. Dabei wäre zu klären, ob unter dem Ersatz der „Fahrtkosten“ der Ersatz des Kilometergeldes zu verstehen ist. Gegebenenfalls hätte die Bestimmung wie folgt zu lauten: „Für den Ersatz der Fahrtkosten ist § 101 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.****Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:****Ad § 8: Abs.1.:**

Aus Gründen der sprachlichen Konsistenz hätte der erste Satz zu lauten:

„(1) Der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin hat gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung seiner **bzw. ihrer** Tätigkeit und auf Ersatz der ihm **bzw. ihr** durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen.“

**Aufgrund der Umformulierung ist die Anregung gegenstandslos.**

**Ad § 8: Abs.2.:**

Es müsste „Krankenhaus**es**“ lauten.

**Aufgrund der Umformulierung ist die Anregung gegenstandslos.**

**Ärzttekammer NÖ:**

Insbesondere wird die Neuregelung des § 8 begrüßt, wonach der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung seiner / Ihrer Tätigkeit und auf Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen, ausgenommen Ärzte bzw. Ärztinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer (Sanitäts-) Gemeinde stehen, haben.

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

(1) Der Anspruch auf Vergütung sollte auch für die im Gemeindedienst stehenden Ärzte gelten, wenn sie die Totenbeschau außerhalb der normalen Dienstzeit durchführen.

Pietät vor dem Verstorbenen und Rücksichtnahme auf die Angehörigen erfordern ein Einschreiten des Totenbeschauers auch in den Abend- und manchmal sogar in den Nachtstunden.

Die Durchführung der Einbalsamierung ist im neuen Gesetzesentwurf nicht mehr erhalten. Da es sich aber um einen wichtigen Teil des Umganges mit Leichen handelt, sollte man sie im Gesetz definieren, auch wenn keine besonderen Maßnahmen, Voraussetzungen oder Bewilligungen mehr als notwendig erachtet werden sollten.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 9:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die in Abs. 5 enthaltene Kostentragungsregelung wäre – zumindest in den Erläuterungen - hinsichtlich jener Fälle zu präzisieren, wo eine Privatobduktion aufgrund einer letztwilligen Anordnung des Verstorbenen erfolgt.

**Der Anregung wurde entsprochen .**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :****Zu § 9 – Allgemeines**

Es bedarf der Klarstellung, ob die im Abs. 5 erwähnten Kosten (Anm. der Privatobduktion) direkt der obduzierenden Krankenanstalt oder im Wege der Gemeinden zu zahlen sind. Wie ist bei Uneinbringlichkeit vorzugehen?

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

**Bezirkshauptmannschaft Amstetten:**

Zu § 9 wird angeregt, eine klare Aussage darüber zu treffen, wer Adressat einer Anordnung einer Obduktion sein soll.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 10:**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 10 – Vornahme der Obduktion:

Es ist nicht geregelt, in welcher Form ein Antragsteller einer Privatobduktion Ergebnisse der Obduktion erhält.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 11:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz könnten zu einem Absatz zusammengefasst werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Der Klammerausdruck in Abs. 2 könnte im Gesetzestext entfallen, eine entsprechende Ergänzung der Materialien könnte erfolgen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Abs. 4 und Abs. 5 könnten in einem Absatz zusammengefasst und an das Ende des Paragraphen gestellt werden.

**Die Anregung wurde teilweise aufgenommen, aus ethischen Gründen wurden die Abs.4 und 5 nicht zusammengefasst.**

Zu der in Abs. 6 normierten Reihenfolge scheint eine Ergänzung – zumindest in den Erläuterungen - dahingehend erforderlich, dass die Erfüllung der Bestattungsverpflichtung durch ranghöhere Personen eine Verpflichtung der rangniedrigeren Personen ausschließt.

Die in Abs. 6 vorgesehene Viertagesfrist wäre besser im Zusammenhang mit Abs. 7 zu regeln.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Verpflichtung, für die Bestattung zu sorgen, nicht auch die Verpflichtung zur Kostentragung umfasst. Die Kostentragung sei nach dem „Privatrecht“, allenfalls nach „sozialhilferechtlichen Vorschriften“ zu beurteilen. Diese Ausführungen werfen Fragen auf; sie sind daher zu präzisieren. Insbesondere wäre zu klären, an welche Vorschriften des Privatrechts (etwa Erbrecht) gedacht ist und unter welchen Voraussetzungen eine Kostentragung nach sozialhilferechtlichen Vorschriften zu erfolgen hätte.

**Der Anregung wurde entsprochen und in Erläuterungen näher ausgeführt**

.

In Abs. 7 letzter Satz wird darüber hinaus eine subsidiäre Bestattungspflicht für Gemeinden normiert. Zunächst fällt dazu auf, dass jener Gemeinde Verpflichtungen auferlegt werden, „an die die Todesanzeige erstattet wird“. Aus § 2 geht aber nicht hervor, welcher Gemeinde ein Todesfall anzuzeigen ist. Falls auch die Verpflichtung der Gemeinde keine Kostentragungspflicht umfassen sollte, so wäre anzugeben, wer für die Kosten aufzukommen hat. Im Übrigen sollte, falls eine Verpflichtung im selben Umfang intendiert ist, die gleiche Terminologie wie in Abs. 6 verwendet werden („für die Bestattung Sorge tragen“).

**Die Anregung wurde durch Umformulierung des § 2 und des § 11 Abs.7 aufgenommen.**

Da es mehrere anatomische Universitätsinstitute gibt, sollte es lauten: „ein anatomisches Universitätsinstitut“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Der Gehalt von § 11 Abs. 8 letzter Satz ist unklar. Im Übrigen sollte diese Vorschrift – sofern ihr eigenständiger normativer Gehalt herausgearbeitet werden kann – in einem eigenen Absatz normiert werden.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

### **NÖ Gemeindvertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

#### Zu § 11 – Bestattungspflicht

Abs. 2 : Da zumeist die Möglichkeit der Kühlung gegeben ist, könnte die Bestattungsfrist grundsätzlich mit 10 Tagen ab Ausstellen der Todesbescheinigung festgelegt werden. Lediglich bei Fehlen einer ausreichenden Kühlanlage soll die Viertagefrist gelten. Dadurch entfällt bei den Gemeinden die Bearbeitung der Verlängerungsanzeige. Bei notwendigem Überschreiten dieser Fristen soll die Gemeinde über ein Ansuchen um weiteren Bestattungsaufschub entscheiden.

#### Abs.5 nahe Angehörige:

Das derzeit im Entwurf verankerte gemeinsame Einschreiten würde in der Praxis unseres Erachtens nach große Probleme verursachen (siehe dazu auch § 29 Abs.2). So entstehen durch „Reibereien“ durch Angehörige oder ganz banal auch durch die schwere Erreichbarkeit oder durch Desinteresse einzelner Angehöriger unüberbrückbare Schwierigkeiten, die sich durch die derzeitige Regelung kaum lösen lassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Wörter „gemeinsam“ in der angeführten Bestimmung jeweils zu streichen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

#### Ad § 11 Abs.2:

Hier wäre es zweckmäßig, die „geeigneten Konservierungsmaßnahmen“ genauer zu definieren, da ansonsten Fragen offen beleiben könnten (genügt eine ausreichende Kühlung oder müssen andere Konservierungsmaßnahmen angewendet werden – wenn ja, welche?)

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 11 Abs.2:

Die „geeigneten Konservierungsmaßnahmen“ sollten genauer definiert werden.

Genügt eine ausreichende Kühlung oder müssen andere

Konservierungsmaßnahmen angewendet werden – wenn ja, welche?

**NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 11 Abs.2 sollten lauten wie folgt:

Eine Leiche ist frühestens nach Ablauf von zwei Tagen und spätestens vor Ablauf von vier Werktagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Ein Aufschub der Bestattung bis zu zehn Tagen ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Konservierung oder ausreichende Kühlung) eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- bzw. Aufbewahrungsortes spätestens am vierten Tag.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Formulierungen des Abs. 7 sollten sich hinsichtlich des zu verständigenden anatomischen Institutes nicht nur auf (hier angenommen) Wien beziehen sondern auch andere Institute ermöglichen, die in manchen Gebieten NÖ durchaus eine Alternative darstellen und ob die Kosten durch das Institut oder die Gemeinde getragen werden sollte ebenfalls offen gelassen werden.

Es sollte auch ganz klar gestellt werden, dass die Kosten der Gemeinde für die Bestattung einer Leiche durch die Person(/en) zu tragen sind, die für die Bestattung zu sorgen hätten. Die in Abs. 8 gefundene Formulierung erscheint zu schwammig.

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Wenn man unter Todesbescheinigung die Anzeige des Todes mit dem Formular 9 versteht, ist der Abstand von zwei Tagen nach Ausstellen derselben nachvollziehbar.

Wenn man unter Todesbescheinigung allerdings das Ausfüllen der Rückseite des Formulars 9a versteht, also die Festlegung der Todesursache durch den Totenbeschau-arzt, dann kann der Abstand von zwei Tagen zu Schwierigkeiten führen. Oftmals ist es so, dass nach Auffinden der Leiche die Klärung der Todesursache einige Tage in Anspruch nimmt. In dieser Zeit wird \* im Einvernehmen mit dem Totenbeschauarzt \* bereits ein Begräbnistermin fixiert. Auf diese Weise kann die Bestattung am Tag nach der Obduktion erfolgen und für die Angehörigen wird diese schwierige Zeit des Wartens auf das Begräbnis verkürzt.

Auch der Umgang mit Anatomieleichen sollte geklärt werden.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

### **Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Zu § 11 Bestattungspflicht:

Zu Abs.2:

Beim Begriff "Konservierung" sollte noch "geeignete konstante Kühlung" angefügt werden.

Zu Abs.4:

Diese Regelung der „nahen Angehörigen“ ist nicht umsetzbar und es hier unbedingt eine für die Gemeinde auch praktikable Regelung zu finden, vor allem auch in Hinblick, dass diese Regelung auch in Angelegenheiten der §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 2, 19, 29 und 31 Abs.1 anzuwenden ist.

Gegen die Reihenfolge besteht kein Einwand. Allerdings gehört die Regelung des gemeinsamen Einschreitens so geändert; dass für die Gemeinde eindeutig nur eine Ansprechperson bestimmt ist. Das gemeinsame Einschreiten ist in einigen Fällen nicht möglich ist. So z.B ein gemeinsames Einschreiten der Eltern bei Alleinerziehern; Abwesenheit /Nichteinverständnis des Elternteiles, in dessen Haushalt das Kind nicht lebt. Ähnliches gilt auch für die Gemeinsamkeit von Kindern, übrigen Nachkommen, Großeltern und Geschwistern. Schon allein eine wegen Urlaub bedingte Abwesenheit verhindert ein gemeinsames Vorgehen.

Kriterien könnten sein: Eingangszeitpunkt bei der Gemeinde, Alter, väterlicher oder mütterlicherseits, ....

Ebenso sollte die Durchführbarkeit der Regelung im Zusammenhang mit Sorgerecht oder Sachwalterschaft geprüft werden.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

Zu Abs.6

In den Erläuterungen steht dazu: Die Verpflichtung, für die Bestattung der Leiche zu sorgen, beinhaltet nicht auch die Verpflichtung, für die Bestattungskosten aufzukommen. Diese Frage ist gesondert zu beurteilen und richtet sich nach dem Privatrecht, allenfalls den sozialhilferechtlichen Vorschriften ....

Es ist problematisch - wenn überhaupt möglich - eine ausdrückliche Trennung der "Verpflichtung für die Bestattung der Leiche zu sorgen" und demjenigen, der die Kosten zu tragen hat, vorzunehmen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Bezahler eines Begräbnisses ident sein sollte. Wer zahlt schon gerne für etwas, was ein anderer bestellt hat!

#### **Bestattungsinstitut Rudolf Beer:**

**Zu § 11** Abs (2), zweiter Satz, folgende Ergänzung: ...wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. Konservierung, **geeignete konstante Kühlung**) eine ausreichende Verzögerung der Verwesung ...

**Zu § 12:**

#### **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:**

Zu § 12 Abs.2, 19 Abs.1, 29 Abs.2, 31 Abs.1:

Bei Berichtigung eines bloßen Redaktionsversehens wäre jeweils auf die Reihenfolge der nahen Angehörigen in § 11 Abs.6 zu verweisen.

**NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 12 Abs.3 sollten lauten wie folgt:

Kommt keine Einigung zustande oder ist niemand vorhanden, der die Bestattungsart bestimmen kann, so ist die Leiche zu beerdigen oder die Urne beizusetzen.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

**Zu § 13 :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die in Abs. 2 enthaltene Möglichkeit, dass die Landesregierung bestimmte Arten „zulässt“, könnte dahingehend verstanden werden, dass derzeit ein Verbot besteht, das erst durch Verordnung der Landesregierung durchbrochen wird. Dazu wäre allerdings die Durchführung eines Informationsverfahrens nach der Richtlinie 98/34/EG erforderlich (vgl. dazu näher Punkt 4.6 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987). Auf diesen Umstand wäre in den Erläuterungen hinzuweisen; ein Hinweis auf die Durchführung des Informationsverfahrens wäre dann im Gesetzestext erforderlich.

Es wird daher eine Formulierung angeregt, wonach die Landesregierung bestimmte Regelungen über Särge und Sargmaterialien treffen kann.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 14( nunmehr § 13):**

**Österreichischer Städtebund**

ad § 14 Abs.2 :

Satz 2 „Dieser Anzeige ... Unbedenklichkeit beizulegen“ sollte weggelassen werden, da dies mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

**Die Anregung wurde nicht aufgenommen, da kein Verwaltungsaufwand gesehen wird.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

ad § 14 Abs.2 :

Satz 2 („Dieser Anzeige ... Unbedenklichkeit beizulegen“) sollte weggelassen werden, da dies mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

**Die Anregung wurde nicht aufgenommen, da kein Verwaltungsaufwand gesehen wird.**

**NÖ Wirtschaftskammer**

§ 14 Abs.2 sollte lauten wie folgt:

wie Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde aufgebahrt werden. Dieser Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Ist es ortsüblich, Aufbahrungen in Kirchen, oder sonstigen öffentlichen Räumen durchzuführen, ist keine Anzeige notwendig, wenn der Sarg nicht länger als 6 Stunden an diesem Ort verbleibt. Die Aufbahrung ist bescheidmäßig von der Gemeinde zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen.

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Das Gutachten sollte der für den Aufbahrungsort zuständige Totenbeschauerarzt auszufertigen haben, der die Aufbahrung außerhalb der Aufbahrungshalle auch mittels Auflagen möglich machen könnte und für die Kontrolle der Einhaltung zusorgen hätte. Die dafür anfallen Kosten des Totenbeschauers sollten vom Anzeigenden zu tragen sein.

**Zu § 15:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

In Abs. 2 wird eine bestimmte Form von Bestattungsanlagen angeführt („Grufft“). Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu § 20.

**Der Anregung wurde entsprochen und Abs.2 umformuliert.**

Es erscheint zweifelhaft, ob die vorgesehene Definition von „Einbalsamierung“ tatsächlich erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird auf die im Entwurf vorliegende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die fachliche Befähigung für die Thanatopraxie (Thanatopraxie-Verordnung) hingewiesen.

**Die Anregung wurde aufgenommen und die Definition von „Einbalsamierung“ gestrichen.**

Die in Abs. 4 zweiter Satz verwendete Formulierung „in der Folge“ wäre zu vermeiden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

#### **NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

##### Zu § 15 – Erdbestattung

Angeblich besteht in einigen Ländern und auch Religionen die Pflicht zur Einbalsamierung von Leichen. In diesen Fällen wäre, z.B. auch bei Überführung nach Niederösterreich, die Erdbestattung nur in einer Gruft möglich, was sicher nicht zumutbar ist. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung nochmals zu überdenken.

**Die Anregung wurde aufgenommen .**

#### **Österreichischer Städtebund:**

##### ad § 15 Abs.2:

Durch vermehrte Fernreisen kommt es öfter vor, dass Personen in Ländern versterben, wo eine Einbalsamierung zwingend vorgeschrieben ist. Nach einer Überführung in die Heimat dürften diese Leichen nur mehr in einer Gruft beigesetzt werden. Aus den o.a. Gründen ist diese Regelung zu hinterfragen bzw. zu definieren, was unter Einbalsamierung zu verstehen ist (Thanatopraxie?) und ob auch diese Leichen unter die Bestimmung fallen, dass sie nur in einer Gruft beigesetzt werden dürfen.

**Die Anregung wurde aufgenommen .**

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

#### ad § 15 Abs.2:

Durch vermehrte Fernreisen kommt es öfter vor, dass Personen in Ländern versterben, wo eine Einbalsamierung zwingend vorgeschrieben ist. Nach einer Überführung in die Heimat dürften diese Leichen nur mehr in einer Gruft beigesetzt werden. Aus den o.a. Gründen ist diese Regelung zu hinterfragen bzw. zu definieren, was unter Einbalsamierung zu verstehen ist (Thanatopraxie?) und ob auch diese Leichen unter die Bestimmung fallen, dass sie nur in einer Gruft beigesetzt werden dürfen.

**Die Anregung wurde aufgenommen .**

### **NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 15 Abs. 2 und 3 könnten zu einem Absatz zusammengezogen werden und wie folgt lauten:

(2) Die Beisetzung einer einbalsamierten Leiche darf nur in einer Gruft erfolgen. Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, die Verwesung des toten Körpers wesentlich länger als 10 Tage hinauszuschieben.

**Die Anregung ist gegenstandslos, da die Definition von „Einbalsamierung“ gestrichen wurde .**

Darüber hinaus stellt sich die Frage, was mit Leichenresten in einer privaten Begräbnisstätte passiert, wenn diese verfällt und nicht mehr Instand gesetzt wird?

### **Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

#### **Erdbestattung**

2) Die Beisetzung einer einbalsamierten Leiche darf nur in einer Gruft erfolgen. Überführung einer Leiche aus dem Ausland (in einigen Ländern besteht Einbalsamierungspflicht!) - Erdgrab vorhanden; Kunde könnte nicht zum Bau einer Gruft verpflichtet werden, da als zwischenzeitliche Lösung keine Reservegrabstelle (in diesem Fall -gruft) vorhanden wäre. Denkbar wäre, die Mindestruhefrist dieser Grabstelle (sollte auch gelten für Metalleinsätze bei Auslandsüberführungen) von 10

Jahren zu verdoppeln - dazu auch die Erneuerungsgebühr dementsprechend anpassen!

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

#### **Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die verpflichtende Beisetzung einer balsamierten Leiche in einer Gruft ist für Angehörige ein nicht adäquates Mittel. Die Errichtung und Erhaltung einer Gruft ist i.d.R. derart kostspielig, dass dies von Hinterbliebenen nicht geleistet werden kann. Es gibt aber Situationen, wo Verstorbenen aus dem Ausland überführt werden und nach den Bestimmungen des Herkunftslandes zu balsamieren sind. Die Hinterbliebenen wären dann zu finanziellen Ausgaben gezwungen, die sie überfordern könnten.

Als Abänderung wäre zu prüfen ob es nicht genügen würde, die im Gesetz ermöglichte Mindestruhefrist für diese Leiche eben entsprechend zu erhöhen und per Gesetz festzusetzen. Damit wären die enormen Kosten für eine Grufterrichtung verhindert und gleichzeitig sichergestellt, dass der Verwesungsprozess bis zur Wiederverwendung des Grabplatzes abgeschlossen ist. Die Beschränkung der Mindestruhefrist auf den einbalsamierten Leichnam würde auch verhindern, dass bei Mehrpersonengräbern die ganze Grabstelle für die gesamte Ruhefrist gesperrt ist.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

#### **Bestattungsinstitut Rudolf Beer:**

**Zu § 15** Abs (2), zweiter Satz, folgende Ergänzung: Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, die Verwesung des toten Körpers **wesentlich (länger als 10 Tage)** hinaus-zuschieben (nicht betroffen sind z.B. sog. „Kurzzeitkonservierungen“ deren verzögernde Wirkung im Zusammenhang mit der Mindestruhefrist von Grabstätten ausgeschlossen ist).

**Zu § 16 :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Zu Abs. 2 wäre klarzustellen, welchen Inhalt oder welche Funktion das Einäscherungsverzeichnis haben soll.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Wir machen darauf aufmerksam, dass derzeit für diese Bewilligungen eine Zuständigkeit des Gemeinderates vorgesehen ist. Mit dem vorliegenden Entwurf würde der Bürgermeister zuständig werden. Auf diesen Umstand sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 16 Abs.3 sollte wie folgt ergänzt werden:

Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Feuerbestattungsanlage kann aus Sicherheitsgründen die Entfernung medizinischer Implantate aus Leichen veranlassen; diese darf nur von einem bzw. einer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. Ärztin, in einer Krankenanstalt oder von Personen, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich dieser Tätigkeiten nachweisen können (z.B. geprüfte Thanatopraktiker, Obduktionsgehilfen) durchgeführt werden

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, weil an Leichen nur ein Arzt tätig sein soll.**

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Ev. Ergänzung: oder von Personen, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich dieser Tätigkeiten nachweisen können (z.B. geprüfte Thanatopraktiker, Obduktionsgehilfen) - um bei Haussterbefälle eine Ausweichmöglichkeit zu haben.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, weil an Leichen nur ein Arzt tätig sein soll.**

**Bestattungsinstitut Rudolf Beer:**

**Zu § 16** Abs (3) folgende Ergänzung: ... die Entfernung medizinischer Implantate veranlassen; diese darf nur von einem ...\*Arzt ... **bzw. von Personen, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich dieser Tätigkeiten nachweisen können (zB geprüfte Thanatopraktiker)** oder in einer Kran-kenanstalt durchgeführt werden.

\* In der Praxis entfernen weder Notärzte noch Totenbeschauer aus „Körpern toter Menschen“ solche Implantate, insbesondere Herzschrittmacher. Fühlen sich auch nicht zuständig und sind solche Tätigkeiten an Toten nicht ihre Aufgabe. Das ist die allgemeine Realität!

Dazu aus der aktuellen **EU Bestattungsdienstleistungsnorm prEN 15017** die auch Österreich ratifiziert hat: Dort wird hierüber nach den Bestimmungen **Punkt 3.4 Verstorbenenversorgung** unter **Pkt: 3.4.1.2 die Grundversorgung** festgelegt, diese umfasst unter anderem:.. **das Entfernen von Kanülen, Ver-bänden und medizinischen Implantaten**. Implantate, die für die Anlagen des Krematoriums gefährlich sein könnten, müssen von autorisierten und qualifizierten Personen entfernt werden.

Da auch in Österreich gerade in letzter Zeit der **qualifizierten Totenversorgung** inklusive der **Thanatopraxieausbildung** (siehe akt. Ausbildungs-VO des BMfWuA vom 6.6.2006 und dem entsprechenden Kursangebot 2006 des Fachverbandes) zunehmend breiter Raum gewidmet wird, soll das Gesetz bereits auch dieses fachliche Novum des qualifizierten Bestatters unbedingt berücksichtigen.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, weil an Leichen nur ein Arzt tätig sein soll.**

**Zu § 17:**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 17 Abs.3:

Vorteilhaft wäre die Erteilung der Bewilligung durch den Bürgermeister.

**Die Anregung ist gegenstandslos,da ohnehin der Bürgermeister zuständig ist.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Ad § 17 Abs.3:

Vorteilhaft wäre die Erteilung der Bewilligung durch den Bürgermeister.

**Die Anregung ist gegenstandslos, da ohnehin der Bürgermeister zuständig ist.**

**NÖ Wirtschaftskammer:**

Im § 17 erscheint die Absatzgliederung bezüglich der ersten beiden Absätze grammatikalisch und systematisch etwas missverständlich zu sein. Die beiden ersten Absätze könnten daher wie folgt lauten:

Die Urne ist auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen.

Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen oder Personen, die eine Bestattungsanlage betreiben oder über eine Bewilligung gemäß Abs. 2 verfügen, übergeben oder übersenden.

Der erste Satz von § 17 Abs.3 sollte lauten: Die Beisetzung oder Verwahrung der Leichenasche auch außerhalb eines Friedhofes...

**Der Anregung konnte nicht Rechnung getragen werden.**

**Stadtgemeinde Schwechat:**

**§ 17 Beisetzung und Aufbewahrung der Urne:**

Neben einem Urnenhain und einer Urnenhalle gibt es auch andere Aufbewahrungseinrichtungen wie z.B. eine Urnenmauer.

Es sollte daher dieser Begriff oder eine neutrale Umschreibung in die Aufzählung aufgenommen werden.

Bei der Formulierung des Abs. (1) und (2) besteht ein Redaktionsfehler, da der Abs. (2) mitten im Satz beginnt.

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

(Die Form der Bewilligung (Bescheid?) durch die Gemeinde ist nicht definiert.

\*Der öffentliche Anstand“ ist ein weiter Begriff. Es wäre begrüßenswert, wenn landesweit einheitlich einige Richtlinien vereinbart werden könnten, z.B. ob die Küche ein angebrachter Ort ist, ob es für die Urne einen eigenen Bereich geben muss oder ob sie auch im Wohnzimmerschrank stehen kann, etc.

Derzeit wird der Umgang mit den Urnen nicht überprüft. Die Schaffung der Möglichkeit zur Überprüfung durch die Gemeinde, würde den pietätvollen Umgang auch nach Jahren der Verwahrung sicherstellen. Die Begründung der Urnenbeisetzung zu Hause liegt in vielen Fällen in der Kostenersparnis, weshalb solche Kontrollgänge die Sensibilität aufrecht erhalten würden.

In dem Fall, dass der öffentliche Anstand nicht mehr als gegeben angesehen werden kann, sollte die Möglichkeit zur Rücknahme der Bewilligung gegeben sein.

**Zu § 18:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

In Abs. 2 wird der Begriff „Ortsgemeinde“ verwendet. Es wäre zu klären, ob damit eine Gemeinde im Sinne des § 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, gemeint ist; gegebenenfalls sollte der Begriff „Gemeinde“ verwendet werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 18 Abs.1:

Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, dass den Gemeinden durch den Ersatz der bisherigen Bewilligungspflicht durch die Anzeigepflicht spürbare Einnahmenverluste entstehen werden. So wird z.B. die Stadt St. Pölten durch den Wegfall der Ausstellung der Überführungsbewilligung jährlich um € 40.000 bis

€ 45.000 (Totenbeschau und Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben) weniger an Einnahmen verzeichnen!

Im Hinblick auf diese drohenden Einnahmenverluste sollte daher die beabsichtigte Änderung dieser Bestimmung nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

(Gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber angemerkt, dass – sollte doch die vorliegende Fassung beibehalten werden – die Form der Anzeige mittels Verordnung der Landesregierung näher zu definieren wäre: Mittels eines Formulars oder genügt ein Anruf oder ein E-Mail? Ist ein etwaiges Formular gebührenpflichtig? In welcher Form ist eine Überführung schon 24 Stunden vorher am Bestimmungsort anzuzeigen?)

**Der Anrechnung wurde nicht entsprochen, weil Verwaltungseinsparung den Einnahmenverlust kompensiert.**

#### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Ad § 18 Abs.1:

Prinzipiell wäre die Form der Anzeige noch mittels Verordnung der Landesregierung näher zu definieren: Mittels eines Formulars oder genügt ein Anruf oder ein E-Mail? Ist ein etwaiges Formular gebührenpflichtig? In welcher Form ist eine Überführung schon 24 Stunden vorher am Bestimmungsort anzuzeigen?)

Es wird aber ersucht, die beabsichtigte Änderung im Hinblick auf die daraus resultierenden negativen Belastungen der Gemeinden nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Mit den vorgesehenen Ersatz der bisherigen Bewilligungspflicht durch eine Anzeigepflicht werden - durch den Wegfall der Ausstellung der Überführungsbewilligung (Totenbeschau und Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben) - beträchtliche Einnahmenverluste für die Gemeinden einhergehen.

So wird z.B. die Stadt St. Pölten durch den Wegfall der Ausstellung der Überführungsbewilligung jährlich um € 40.000 bis € 45.000 (Totenbeschau und Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben) weniger an Einnahmen verzeichnen.

Der Hinweis auf „§ 11 Abs 5“ ist falsch (gemeint ist „§ 11 Abs 6“).

**Der Anrechnung wurde nicht entsprochen, weil Verwaltungseinsparung den Einnahmenverlust kompensiert.**

**NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 18 Abs.1 sollte wie folgt ergänzt werden:

Beabsichtigte Überführungen von Leichen sind möglichst 24 Stunden vorher, jedenfalls vor der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen. Das Bestattungsunternehmen hat dabei der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, eine Ausfertigung der Todesbescheinigung zu übergeben.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Zu § 18:

Die Formulierung "möglichst" erlaubt einen sehr großen Spielraum und könnte auch dazu führen, dass die Anzeige erst nach einer Überführung erfolgt. Im § 13 AVG ist der Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten allgemein geregelt, wobei grundsätzlich auch die mündliche Anzeige erlaubt wäre.

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Es ist, wie zu §7 angemerkt, nicht zwingend erforderlich eine Gemeinde mit zusätzlicher Verwaltungsarbeit zu belasten, wenn sie an sich nichts mit der Beisetzung zu tun hat, weil sie nicht Friedhofserhalterin ist. Eine Verständigung der Sterbegemeinde und eine Verständigung des zuständigen Friedhofes sollte doch genügen. Ein Nachverfolgbarkeit sollte doch auch über den Friedhof sichergestellt sein. Man lastet Nicht-friedhofserhaltenden Gemeinden damit zusätzlich Arbeit auf. Im übrigen sei auf den Vorschlag eines Transportscheines zu §7 hingewiesen.

**Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Zu Abs.4:

Bei Verstorbenen aus dem Ausland besteht oft der Wunsch, im Heimatland bestattet zu werden. Aus finanziellen Gründen wird von den Angehörigen gerne der Weg der Feuerbestattung gewählt. Die Urne wird dann als Handgepäck im Flugzeug mitgenommen. Dieses Vorgehen sollte gesetzlich geregelt werden.

**Bestattungsinstitut Rudolf Beer:**

Zu § 18 Abs (1):

Um in der Praxis unnötige Behinderungen bei Überführungen (insbesondere aus Pflegeheimen etc.) künftig auszuschließen, ist eine zeitgemäße Modalität der „Überführungs-Anzeige“ der Bestattungs-unternehmen, im Hinblick auf Wochenenden, Feiertage etc. erforderlich!

Die Möglichkeit der Anzeige am elektronischen Weg, bzw. am folgenden Werktag bei der Gemeinde des Sterbeortes würde dem Zweck (lt. Erläuterungen) entsprechen.

So wird in den meisten Bundesländern z.B. OÖ, Sbg, Bgl, Stm. auch von einer „Anzeige“ seit einigen Jahren überhaupt abgesehen!

Eine klare Ergänzung in obigem Sinne würde ggf. auch mögliche örtliche Missinterpretationen hier vermeiden.

Zu Abs (2) dieser Bestimmung, Ergänzung:

Von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Ortsgemeinde *oder in eine Nach-bargemeinde*, an ein anatomisches Universitätsinstitut.... ausgenommen.

Diese Ausnahme war schon bisher im bestehenden Gesetz (unter § 21 Abs (3) a) geregelt.

Schon die Bestimmung des § 14 wonach Verstorbene nach Ausstellung der Totenbescheinigung in eine Aufbahrungshalle zu überführen sind, macht es insbesondere in kleineren Gemeinden, häufig aus Platzgründen erforderlich vorübergehend bei sog. „Kühl-Aufbewahrungen“ auf Nachbargemeinden auszuweichen (Das ist auch bisher eine problemlose und für betroffene Gemeinden

eine wirtschaftliche Praxis). Diese Ausnahme ist demnach weiter-hin zu berücksichtigen (es soll doch keine Verschlechterung bewirken!).

Nachstehende Einfügung bzw. Ausnahmeregelung – schon bisher gegeben - im o. g. Bestattungsgesetz ist aus untenstehenden Gründen in der Praxis unbedingt erforderlich:

Danach ist bei der Bestimmung des § 18 (Überführung) unter (2) Ausnahme von der Anzeigepflicht (bisher Bewilligungspflicht) wie schon bisher „in eine Nachbargemeinde“ einzufügen.

Abs (2) soll richtig lauten: „ Von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Ortsgemeinde, in eine Nachbargemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut...ausgenommen.

Diese berechnigte Ausnahmeregelung hat sich bereits bisher in der Praxis - über 30 Jahre lang! – ohne Beanstandungen bewährt! Diese Ausnahme ist auch weiterhin in der Praxis unbedingt erforderlich, denn:

Die Friedhofshallen (Kammern, Kapellen etc.) in den Landgemeinden sind meist nur mit einer Kühlvorrichtung ausgestattet, die jeweils nur zur Aufbewahrung eines Leichnams dient. Zur vorübergehenden geeigneten Aufbewahrung werden daher zweckmäßigerweise die Kühleinrichtungen von Nachbarorten genutzt. Es sind keine Probleme bekannt.

Die eigentliche (feierliche) Aufbahrung – vor der Trauerfeier - erfolgt meist wiederum in der örtlichen Friedhofshalle (-Kapelle).

Ohne die wichtige Ausnahmeregelung würde die bisher bewährte Praxis – insbesondere auch die zunehmend notwendige hygienische Versorgung von Leichen – zum Nachteil der Betroffenen wesentlich gestört werden. Todesfälle sind nicht vorhersehbar und demnach müssen Abholungen/Überführungen oft zu jeder Zeit! durchgeführt werden. (

Zum anderen liegt diese Ausnahmeregelung auch im Sinne der gewünschten Verwaltungsvereinfachung!!! Welchen Zweck soll eine Aufhebung der Ausnahme dienen?

Eine zusätzliche Ausstattung der kleineren Friedhöfe mit weiteren Kühlanlagen, bzw. mit entsprechenden „Versorgungsräumen“ wäre aufgrund der seltenen Beanspruchung vollkommen unzweckmäßig (unwirtschaftlich!).

Sollte auf dieses notwendige Erfordernis (der weiteren Ausnahmeregelung) von Kollegen der Wirtschaftskammer (Fachgruppe) noch nicht hingewiesen worden sein, so ersuche ich als langjähriger Fachmann, dies bei der neuen Gesetzgebung unbedingt zu beachten.

**Zu § 19:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die Formulierung von § 19 wirft die Frage auf, ob eine Enterdigung grundsätzlich erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich ist. Abs. 5 weist jedoch darauf hin, dass Enterdigungen auch vor Ablauf der Mindestruhefrist möglich sein sollen. Eine legistische Überarbeitung ist daher erforderlich.

Weiters lässt die Formulierung des Abs. 1 zweiter Satz offen, ob der Antrag vom Benützungsberechtigten zusammen mit allen nahen Angehörigen zu stellen ist.

Die Formulierung des Abs. 2 erscheint missverständlich und sollte daher überarbeitet werden.

In Abs. 5 bezieht sich die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 6“ auf das Wort „Enterdigungen“. Abs. 5 erster Satz wäre daher zu überarbeiten.

**Die Anregungen wurden aufgegriffen und § 19 überarbeitet.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 19 – Enterdigung

Im Abs. 4 sind die Worte „zum Zweck einer Überführung“ zu streichen, weil sie keinen Sinn ergeben.

**Die Anregung durch Überarbeitung des Abs.4 Rechnung getragen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 19 Abs.1:

Vorteilhaft wäre die Erteilung der Bewilligung durch den Bürgermeister.

Richtigstellung eines Verweises: Statt „§ 11 Abs 5“ müsste er lauten: „§ 11 Abs 6“.

Es erscheint wesentlich, dass Anträge zur Enterdigung entweder nur vom Benutzungsberechtigten oder von nahen Angehörigen gemeinsam mit dem Benutzungsberechtigten gestellt werden können.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Ad § 19 Abs.2:

Die im § 24 Abs. 4 NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 derzeit vorgesehene Verpflichtung, dass der Gemeindefeldarzt bei einer Enterdigung anwesend zu sein hat sowie dessen Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass unnötige Zuseher abgehalten und alle Maßnahmen sowie Anhaltung der gesundheitlichen Schädigung der bei der Beerdigung anwesenden Personen betroffen wird, erscheint sinnvoll und sollte beibehalten werden, wenn diese Verpflichtung nicht auf Grund § 19 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 auferlegt werden kann.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

Ad § 19 Abs.5:

Hier sollte der Passus aufgenommen werden, dass Enterdigungen **grundsätzlich** nur von befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden dürfen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

#### Ad § 19 Abs.1:

Auch hier wäre die Erteilung der Bewilligung durch den Bürgermeister zweckmäßiger.

#### Ad § 19 Abs.5:

Hier sollte der Passus aufgenommen werden, dass Enterdigungen **grundsätzlich** nur von befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden dürfen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 19 Abs. 4 und 5 sollten wie folgt ergänzt werden:

(4) Keiner Bewilligung bedürfen Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist sowie zum Zwecke der Überführung innerhalb des Friedhofs (der Bestattungsanlage).

(5) Enterdigungen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

#### Zu Abs.2:

Wer erteilt die Auflagen, es ist keine Verständigung des Gemeindefarztes vorgesehen

#### Zu Abs.3:

Mindestruhefrist von 10 Jahren gilt (bei guter Bodenbeschaffenheit) für Erdgräber; Gräfte benötigen 30 Jahre

#### Zu Abs.5:

Vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen in der Praxis Enterdigungen nur auf gerichtliche oder behördliche Anordnung; ansonsten wird seitens des Gemeindefarztes bzw. Amtesarztes Veto eingelegt, da diese Arbeit während der starken Verwesungsphase unzumutbar ist. Dass vor Ablauf der Mindestruhefrist

Enterdigungen nur von einem Bestattungsunternehmen vorgenommen werden dürfen, teilt auch die Meinung der Bestatterschaft. Es kann auch nach Ablauf der Mindestruhefrist bei Grabarbeiten der Fall eintreten (und war auch in Tulln auch schon des öfteren der Fall!), dass Leichen fast unverwest vorhanden sind und somit die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen ebenfalls pietätvoll mit den Leichenresten umzugehen haben. Der Abs. 5 sollte von der "Muss-Bestimmung" in eine "Kann-Bestimmung" umgewandelt werden.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

### **Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Einführung des Begriffes „Mindestruhefrist“ zeigt zwar ein Bemühen ein wenig Regelung in dieses Kapitel der Friedhofsbewirtschaftung bringen zu wollen, ist aber bei genauer Betrachtung des geplanten Gesetzestextes lediglich ein Worthülse, die keinerlei positive Auswirkungen im Sinne des Begriffes zeigen wird.

Die Festsetzung einer Mindestruhefrist von 10 Jahren ist zwar so gesehen vollkommen in Ordnung, jedoch ohne Verpflichtung der Friedhofserhalter diese Mindestruhefrist nach den tatsächlichen Bodenverhältnissen des jeweiligen Friedhofes auszurichten sinnlos.

Die auf vielen Friedhöfen angespannte Platzsituation wird die Friedhofserhalter kaum dazu anregen die Mindestruhedauer entsprechend anzupassen und aus diesem Grunde werden die sanitären Verhältnisse im praktischen Bereich der Graböffnung und Enterdigung keinerlei Änderung erfahren.

Noch dazu scheint der Begriff in dieser Vorlage nicht wirklich durchgesetzt zu werden, da verschiedene Bestimmungen anscheinend von unterschiedlichen Begriffsbestimmungen ausgehen.

Die Mindestruhefrist muss sich immer auf den zuletzt beigesetzten Leichnam der Grabstätte beziehen um sinnvoll eingesetzt werden zu können. Auch ein Bezug auf den zuletzt beigesetzten Leichnam in einem Grabschacht eines Mehrschachtgrabes kann sinnvoll sein um sanitäre Verbesserungen zu erreichen und gleichzeitig unnötige Beisetzungssperren zu verhindern.

Auch scheint die ausschließliche Zulassung von Bestattern bei Enterdigungen vor Ablauf der Mindestruhefrist diskriminierend (siehe Erläuterungen) allen Friedhofsbediensteten gegenüber, die auch bis jetzt diese Arbeiten zur vollsten

Zufriedenheit jahrelang durchgeführt haben. Dazu sei auch noch anzumerken, dass die Annahme, dass allein Bestatter den pietätvollen Umgang mit Leichenresten und die Kenntnis und Einhaltung der sanitären Vorschriften garantieren relativ weit hergeholt, da die Ausbildung eines Bestatters auch keine enterdigungsspezifischen Elemente enthält die sie befähigt, Enterdigungen pietätvoller durchzuführen als gut ausgebildetes Friedhofspersonal.

Ein Bestimmung, dass Bestatter Enterdigungen durchführen können wenn dies der Friedhofserhalter zulässt sollte doch ausreichen um allfällige Personalproblem eines Friedhofes durch Außenstehende zu bereinigen. Schließlich sind ja auch Enterdigungen nach Ablauf der Mindestruhefrist pietätvoll durchzuführen und da sollte dann das Friedhofspersonal genügen?

Die Bestimmungen des Abs. 4 heben die Bestimmungen des Abs. 1 fast zur Gänze auf, danach eine Bewilligung nur notwendig ist, wenn eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist zum Zwecke der Umbettung im selben Friedhof notwendig ist. Speziell die Bewilligung anlässlich einer Überführung wird aufgehoben.

Grundsätzlich sollte auch dezidiert die Zusammenlegung als Enterdigung definiert sein und eine Klarstellung bezüglich Urnen und Grüften erfolgen, in der Art: „Eine Enterdigung ist die Entnahme einer verstorbenen Person aus ihrer Grabstätte.“.

Der Verweis auf § 11, Abs 5 ist falsch, es muss heißen § 11, Abs. 6.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

#### **Stadtgemeinde Mistelbach – Friedhofsverwaltung:**

Im § 19, Enterdigung - Punkt 5: Es geht darin nicht hervor, ob Arzt bei einer Enterdigung (über od. unter der Mindestruhefrist von 10 Jahren) anwesend sein muss!

Im alten NÖ Leichen- u. Bestattungsgesetz 1978 ist es jedoch im § 24, Enterdigung - Punkt 4 angeführt.

#### **Magistrat Wiener Neustadt – Gesundheitsamt:**

Es erhebt sich wieder die Frage, wie die Bewilligung der Gemeinde formal auszusehen hat.

**Zu Abschnitt V :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Es sollte durchgängig die in der Überschrift verwendete Bezeichnung „sanitätsbehördliche Bewilligung“ verwendet werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 20:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Es sollte dann auch eine entsprechende Klassifizierung von Bestattungsanlagen vorgenommen werden, die erschöpfend und schlüssig ist und im übrigen Entwurf durchgehalten wird. Es könnte etwa angegeben werden, dass Bestattungsanlagen Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen, Urnenhaine, Gräfte und private Begräbnisstätten sind.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Weiters wird angeregt, in Abs. 1 eine Untergliederung in „kommunale Bestattungsanlagen“, „konfessionelle Bestattungsanlagen“ und „Anlagen für Kriegsgräber“ vorzunehmen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

In Abs. 2 könnte geregelt werden, dass andere als in Abs. 1 angeführte Personen Bestattungsanlagen nur als Gruft betreiben dürfen. Dies wären so genannte private Begräbnisstätten.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 21:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die Paragraphenüberschrift könnte auf „Bewilligung“ reduziert werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

In Abs. 1 sollte nicht nur auf die „Erweiterung“, sondern auf jede „Änderung“ angestellt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Wie in den Erläuterungen zu § 20 zutreffend ausgeführt wird, hat jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht auf Errichtung, Erweiterung und Auflassung konfessioneller Friedhöfe. Eine Bedarfsprüfung bei der Bewilligung für konfessionelle Bestattungsanlagen ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Der in § 20 Abs. 1 erfolgte Klassifizierung von Bestattungsanlagen wäre in Abs. 4 Rechnung zu tragen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 21 Abs.4:

Angemerkt wurde von einer Mitgliedsgemeinde, dass die Anzahl von acht Plätzen willkürlich festgesetzt worden sei und jedenfalls zu hoch erscheint.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Ad § 21 Abs.4:

Hier erscheint für Begräbnisstätten auf Privatgrund (ausgenommen konfessionelle Friedhöfe) die Anzahl von 8 Plätzen als zu hoch gegriffen.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu § 22:****Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Es sollte jedenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, Teile des Friedhofes für weitere Beisetzungen zu sperren und keine Erneuerungen nach Ablauf der Mindestruhefrist zuzulassen, damit es Möglichkeiten gibt diese zu sanieren. Alternativ könnte man auch für diesen Fall festlegen, dass bei Ablehnung der Erneuerung ein Anspruch auf eine gleichwertige Grabstelle und eine Umbettung besteht. Ist eine solche Bestimmung nicht enthalten, so ergeben sich bei Sanierungsvorhaben erhebliche Schwierigkeiten und Zeitverzögerungen, wenn der Friedhofserhalter grundsätzlich auf den „Good Will“ von Benützungsberechtigten angewiesen ist. Insbesondere dann, wenn durch dieses Gesetz eine Zusammenlegung grundsätzlich definiert wird und daher keine Möglichkeit besteht Beisetzungen zu verhindern.

**Zu § 23:****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

In Abs. 1 erscheint die Wortfolge „örtlicher Nahbereich“ im Hinblick auf das aus Art. 18 B-VG erfließende Bestimmtheitsgebot bedenklich.

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :****Zu § 23 - Aufbahrungshalle, Leichenkammer**

Im Abs.2 sollten vor dem Wort „Aufbewahrung“ die Wörter „eine dem Bedarf entsprechende“ eingefügt werden.

**NÖ Wirtschaftskammer:****§ 23 Abs.1 sollte wie folgt ergänzt werden:**

Zur Errichtung und Erhaltung einer Aufbahrungshalle oder einer Leichenkammer ist der Rechtsträger des Friedhofes oder der Feuerbestattungsanlage verpflichtet, außer es besteht in der Gemeinde oder im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende Einrichtung. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die architektonische Ausgestaltung der Aufbahrungshalle die Durchführung einer Aufbahrung durch ein

Bestattungsunternehmen nicht behindert. Jeder Bestatter ist berechtigt, zur Ausübung seines Gewerbes Versorgungsräume mit Kühlmöglichkeit, bzw. Verabschiedungsräume für die Durchführung von Bestattungsleistungen zu errichten. Die Errichtung und der Betrieb einer Aufbahrungshalle sollte als hoheitliche Aufgabe nicht an Dritte weitergegeben werden können. Die Praxis zeigt, dass dort, wo Aufbahrungshallen an Dritte verpachtet wurden, Wettbewerbsverzerrungen eintreten und bestehende Verträge oftmals einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Weiters wird angeregt, den Begriff der "Aufbahrung" hinsichtlich der umfassten Gegenstände und Tätigkeiten näher zu definieren, wie etwa in folgender Form: Der Begriff „Aufbahrung“ umfasst die Beistellung folgender Gegenstände:

Tumba bzw. Bahrwagen

Leuchter, Kerzen und sonstige Lichtquellen

Weihwasserbehälter

Audioanlage (CD, Lautsprecher)

Kondolenzeinrichtung

Teppiche

Ordenspolster und sonstige für die ortsübliche Trauerfeier benötigten Gegenstände sowie die Gestaltung der Aufbahrung nach Wünschen der Angehörigen soweit dies im Rahmen der örtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten liegt und auch Tätigkeiten wie die Überwachung während der Aufbahrungszeit, Anzünden und Löschen der Kerzen, Blumenbetreuung sowie die Betreuung der Angehörigen bezüglich besonderer Wünsche zur Aufbahrung und Trauerfeier.

**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.**

**Zu § 24:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Nach § 24 Abs. 2 hat die Friedhofsordnung die Mindestruhefrist zu enthalten. Dies wirft die Frage auf, ob die Mindestruhefrist in der Friedhofsordnung abgeändert werden kann. Eine Klarstellung ist erforderlich.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :****Zu § 24 – Friedhofsordnung**

Muster für die Gemeinden sind erwünscht.

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 24 Abs.2:

Hier wäre eine Definition der Begriffe „Grababstände und Grabtiefen“ hilfreich.

Ad § 24 Abs.3:

Die Friedhofsordnung an den Eingängen dauernd anzuschlagen ist in der Praxis aus Platzgründen nicht möglich (z.B. in St. Pölten 11 Seiten plus Deckblatt!)

**Der Einwand wurde berücksichtigt, die Friedhofsordnung ist am Friedhof anzubringen.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Ad § 24 Abs.2:

Hier wäre eine Definition der Termini „Grababstände, Grabtiefen“ erforderlich.

Ad § 24 Abs.3:

Die Friedhofsordnung an den Eingängen dauernd anzuschlagen ist in der Praxis aus Platzgründen nicht möglich (z.B. in St. Pölten 11 Seiten plus Deckblatt!)

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Sinnvoller würde erscheinen, den Anschlag am Haupteingang des Friedhofes festzulegen, sehr oft mehrere Eingänge vorhanden sind.

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Bestimmung, dass die Friedhofsordnung an den Eingängen des Friedhofes dauern anzuschlagen ist, birgt einige praktische Schwierigkeiten. Als Beispiel:

Die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen besteht aus gesamt 54 Seiten A4 und der Friedhof hat 5 Eingänge. Der Aushang der Friedhofsordnung in einer

lesbaren Größenordnung an allen Eingängen findet seine praktischen Begrenzungen am dafür benötigten Platz. Ein Bestimmung, dass die Friedhofsordnung also am Haupteingang oder in zentraler Lage oder einfach „am Friedhof“ dauerhaft anzuschlagen sei, würde vielleicht eher den tatsächlichen Möglichkeiten entsprechen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 25:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 25 sollte in zumindest zwei Absätze untergliedert werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 25 - Grabstellenverzeichnis, Übersichtsplan

In das Grabstellenverzeichnis sind auch die Namen des/der Benützungsberechtigten sowie deren Anschrift aufzunehmen. Dazu ist auch die Dauer und der Ablauf des Benützungsrechtes ersichtlich zu machen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Eine eindeutige Regelung, welche Auskünfte über das Grabstellenverzeichnis zu erteilen sind und welche Daten zur Einsicht freigegeben sind, sollte hier erfolgen. Vor allem, ob über alle Daten der/des Benützungsberechtigten Auskunft zu erteilen ist, ist relevant.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

**Zu Abschnitt VI :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die Abschnittsüberschrift könnte lauten „Grabstellenbenützungsberechtigt bei Bestattungsanlagen von Gemeinden“.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 26:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Es sollte einheitlich die Terminologie „Grabstelle“ verwendet werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Weiters wird angeregt, § 27 in § 26 zu übernehmen. Dazu wäre im bisherigen Gesetzestext die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen, die Absätze des bisherigen § 27 wären umzunummerieren.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 26 – Arten der Grabstellen: Der Begriff „Aschengrabstellen“ soll durch den Begriff „Urnengrabstellen“ ersetzt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 27:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 27 Abs. 2 zweiter Satz könnte entfallen.

Nach dem Wortlaut des Abs. 3 dritter Alternative wird eine Verpflichtung für Gemeinden normiert, die Beerdigung von Verstorbenen zu gestatten, wenn sie in ihrem Gemeindegebiet keinen Friedhof haben (ohne weitere Einschränkung). Auf die

„grenzüberschreitende“ Reichweite dieser Bestimmung weisen wir hin. Weiters hätte – zumindest in den Erläuterungen – eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen, wer „Gemeindemitglied“ ist (etwa § 16 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Formulierung des Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 lässt darauf schließen, dass grundsätzlich nur für Verstorbene die Zuweisung einer Grabstelle beantragt werden kann. Dies dürfte jedoch nicht der Intention des im Entwurf vorliegenden Gesetzes entsprechen.

Es wäre einheitlich entweder das Wort „Benützungsrechtes“ oder das Wort „Benützungsrechts“ zu verwenden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

#### **Zu § 27 – Zuweisung einer Grabstelle**

In den Erläuternden Bemerkungen sollte auf die Definition des Gemeindemitgliedes in § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 verwiesen werden.

Im Abs.3 dieser Bestimmung sollen nach dem Wort „Gemeindemitglied“ die Wörter „oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied“ eingefügt werden.

#### **Volksanwaltschaft:**

Diese Bestimmung ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft zu eng gefasst. Es besteht grundsätzlich kein Einwand, primär Gemeindemitgliedern ein Grabstellenrecht einzuräumen. Allerdings erscheint der Volksanwaltschaft überlegenswert, den Personenkreis auf (ehemalige) Gemeindemitglieder zu erweitern. Damit wird dem Wunsch älterer Menschen, die möglicherweise Jahre in Pflegeeinrichtungen oder bei Angehörigen, die nicht in der Heimatgemeinde des bzw. der zu Pflegenden ihren ständigen Aufenthalt haben, in der ehemaligen Heimatgemeinde bestattet zu werden, Rechnung getragen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 28:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 28 regelt die Rechtsnatur des Benützungrechts, wem das Benützungrecht zusteht, welchen Inhalt das Benützungrecht hat, wann es endet und wie es verlängert werden kann. In dieser Abfolge wäre auch § 28 zu gestalten, wobei es sich anbietet, § 29 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 28 zu regeln (Recht der benützungsberechtigten Person bzw. des Ehegatten, bis zur Höchstbelagsgrenze in der Grabstelle beigesetzt zu werden).

In Abs. 4 wird die Überprüfung angeregt, das Wort „Kalenderjahre“ in „Jahre“ abzuändern, da das Wort „Jahre“ auch sonst im Entwurf verwendet wird.

In Abs. 5 ist unklar, wessen Benützungrecht neuerlich auf 10 Jahre erstreckt wird.

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

**Abteilung Gemeinden:**

Die Verlängerungsgebühr (nach bisheriger Rechtslage Erneuerungsgebühr) bzw. die entsprechende Gebührenschild knüpft wie bisher an die Verlängerung des Benützungrechtes.

Nach der geltenden Rechtslage (§ 5 Abs.2 bzw. § 6 Abs.1 NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetz 1974) verlängert sich das Benützungrecht ex lege mit der Gebührentrichtung. Diese Regelung ist Teil der bisher letzten (vierten) Novelle des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 aus dem Jahr 2002.

§ 28 des vorliegenden Entwurfes sieht wieder eine bescheidmäßige Verlängerung des Benützungrechtes vor und kehrt damit inhaltlich wieder zu der bis 2002 geltenden früheren Rechtslage zurück.

Der mit der vierten Novelle des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 vom Landesgesetzgeber beabsichtigte (und in der Praxis tatsächlich auch erreichte) Effekt der Verwaltungsvereinfachung bei Verlängerung des

Benützungszweckes wäre mit einer Regelung, wie sie § 28 in der Entwurfsfassung enthält, wieder rückgängig gemacht.

Auf die Ausführungen im damaligen Gesetzesantrag wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

Es wird daher angeregt, den § 28 des vorliegenden Entwurfes zu überdenken bzw. die derzeit geltende Rechtslage im Zusammenhang mit der Verlängerung des Benützungszweckes im Interesse der vom Landesgesetzgeber zuletzt angestrebten und auch erreichten Verwaltungsvereinfachung (siehe 4. Novelle des NÖ Friedhofsbenützungszweckes- und –gebührengesetzes 1974) möglichst beizubehalten.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

#### Zu § 28 – Inhalt und Dauer des Benützungszweckes

Zur Klarstellung sollte nach dem Wort „Recht“ ein Punkt gemacht werden. Der zweite Satz sollte lauten: „Es wird durch Bescheid begründet oder übertragen und beginnt mit der Rechtskraft des Bescheides.“

### **Österreichischer Städtebund**

#### Ad § 28 iVm § 35:

Im § 28 Abs. 6 ist die Zusammenlegung von Leichen vorgesehen. Diese sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben. In § 35 ist dafür jedoch keine Gebühr vorgesehen. Sollte daraus geschlossen werden, dass es sich dabei um Leistungen nach dem Privatrecht handelt und diese von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen sind, wobei es sich aber gemäß § 28 um Tatbestände des öffentlichen Rechts handelt?

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

#### Ad § 28 (iVm § 35):

Im § 28 Abs. 6 ist die Zusammenlegung von Leichen vorgesehen. Diese sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben. In § 35 ist dafür jedoch keine Gebühr vorgesehen. Sollte daraus geschlossen werden, dass es sich dabei um Leistungen nach dem Privatrecht handelt und diese von einem Bestattungsunternehmen

durchzuführen sind, wobei es sich aber gemäß § 28 um Tatbestände des öffentlichen Rechts handelt?

**NÖ Wirtschaftskammer:**

§ 28 Abs. 6 letzter Satz sollte wie folgt lauten:

Die zusammen gelegten Leichen bzw. Leichenreste sind am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Nutzungsdauer grundsätzlich auf 10 Jahre zu erstrecken widerspricht sich mit der Einführung einer Mindestruhefrist. Wenn die Mindestruhefrist länger als 10 Jahre bestimmt ist, so muss sich auch die Benützungsdauer an diese Frist angleichen, insbesondere bei neuerlicher Belegung vor Ablauf der Mindestruhefrist des Vorbelages.

**Zu § 29 :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Abs. 4 steht im Widerspruch zu § 28 Abs. 1, wonach das Benützungsrecht durch Bescheid begründet wird.

Zu Abs. 2 ist unklar, ob die Dreimonatsfrist für alle nahen Angehörigen zusammen gilt.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:**

Unter Berichtigung von Redaktionsversehen hätte es im ersten zu lauten: „haben jede benützungsberechtigte Person und **deren Ehegatte oder Ehegattin** Anspruch“.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **Österreichischer Städtebund:**

#### Ad § 29 Abs.2:

Im § 14 Abs. 4 des Friedhofsbenützungsgesetzes 1974 wird das Benützungsrecht einer Grabstelle nach dem Tod des Benützungsberechtigten im Erbwege weitergegeben. Im § 29 Abs. 2 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 ist vorgesehen, dass nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person die nahen Angehörigen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen 3 Monaten beantragen können.

Wie soll eine Verständigung des in Frage kommenden Personenkreises in der Praxis vollzogen werden bzw. was passiert nach dem Ablauf der 3 Monatsfrist? Vor allem, wenn derjenige/diejenige, der die Grabstellengebühr entrichtet hat (§ 29 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) nicht das Benützungsrecht beansprucht.

Sollten die Abs. 2 und 4 des § 29 unverändert bleiben, ist es in der Praxis durchaus möglich, dass keiner als Benützungsberechtigter eintritt und die Friedhofsverwaltung 10 Jahre lang keinen Ansprechpartner hat, der die Rechte und Verpflichtungen aus dem Benützungsrecht wahrnimmt.

Hier ist die Regelung im derzeitigen NÖ Friedhofsbenützungsgesetz klarer und in der Praxis einfacher zu handhaben.

#### Ad § 29 Abs.3:

Die Möglichkeit, dass andere Personen außer der benutzungsberechtigten Personen und deren bzw. dessen Ehegatte in dieser Grabstelle beigesetzt werden können, soll nur mit der Zustimmung aller Benützungsberechtigten erfolgen. Hier müsste daher die Formulierung „Benützungsberechtigten Personen“ und nicht „benützungsberechtigten Person“ lauten.

Es wird angeregt, § 29 iVm § 30 nochmals zu überdenken.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

### **Volksanwaltschaft:**

Bei der Verweisung auf § 11 Abs.5 kann richtigerweise nur dessen Abs.6 gemeint sein.

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Hier sollte auf jeden Fall die Zustimmung aller Benützungsberechtigten erforderlich sein.

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Der Entfall eines „Gemeinsamen Bevollmächtigten“ verkompliziert die Verwaltung mehr, als sie diese entlastet. Da auch nach diesem Entwurf mehrere Benützungsberechtigte eher die Regel als die Ausnahme sein werden, bietet es keine Möglichkeit die Verpflichtungen als Friedhofserhalter mit einer Person zu regeln, sondern verpflichtet ihn immer alle Benützungsberechtigten gesondert zu behandeln. Das ist nicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung. Es sollte doch auch möglich sein, eine einfache Form der Bevollmächtigtenbestellung zu finden? Die Bestimmungen des Abs. 2 in Verbindung mit dem Abs. 4 bieten erheblichen Konfliktstoff. Gesetzt dem Fall, ein Nichtangehöriger kommt für die Beisetzung auf und ein Angehöriger entschließt sich erst drei Monate danach in das Benützungsrecht einzutreten, hat der Nichtangehörige sämtliche Kosten getragen und wird drei Monate danach vom Benützungsrecht ausgeschlossen, denn nach den Bestimmungen des Abs. 4 kann eine ein Nichtangehöriger Zahler nur dann berücksichtigt werden, wenn kein Angehöriger in das Benützungsrecht eintritt. Auch hier gibt das Fehlen eines gemeinsamen Bevollmächtigten Anlass zur Sorge, dass durch die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung aller Benützungsberechtigten ein erheblicher Aufwand erforderlich sein und uU eine zeitgerechte Besetzung erschwert wird.

Der Verweis auf §11, Abs. 5 ist falsch. Es muss heißen §11, Abs. 6.

**Zu § 30:****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Zu dem in Abs. 2 lit. b genannten Erfordernis, dass der Wohnsitz bekannt ist, machen wir darauf aufmerksam, dass im § 34 Abs. 3 bei einer ähnlichen Bestimmung auch auf Personen abgestellt wird, deren Aufenthalt nicht leicht

ausgeforscht werden kann. Es wird daher die Überlegung angeregt, § 30 Abs. 2 lit. b auch auf diesen zweitgenannten Personenkreis auszudehnen.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:**

**§ 30 Abs.2 lit. a:**

Aus sprachlichen Gründen wäre die Wendung „bei denen der Wohnort bekannt ist“ durch „**deren** Wohnort bekannt ist“ zu ersetzen.

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 30 - Erlöschen des Benützungrechtes

Der Anschlag aller Grabstellen führt bei größeren Friedhöfen zu unendlich langen Listen. Daher sollen vorerst alle Benützungsberechtigten schriftlich verständigt werden. (Anmerkung: Ihre Adressen ergeben sich aus dem Grabstellenverzeichnis). Nur wenn die Verständigung als unzustellbar zurückkommt, soll während dreier Monate die Kundmachung erfolgen.

Im letzten Satz des Abs. 2 soll es statt „Erneuerungsgebühr“ richtig heißen „Verlängerungsgebühr“.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 30 Abs.2:

Aus praktischen Erwägungen müsste das Wort „und“ jedenfalls durch „oder“ ersetzt werden (Ein Anschlag aller ablaufenden Gräber an der Amtstafel wäre z.B. in St. Pölten unmöglich, im Jahr 2005 waren dies 883 Grabstellen, die Liste umfasst 59 Seiten).

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Ad § 30 Abs.2:

Hier wird darauf hingewiesen, dass ein Anschlag aller ablaufenden Gräber an der Amtstafel vielerorts nicht möglich ist (wäre z.B. in St. Pölten unmöglich, im Jahr 2005 waren dies 883 Grabstellen, die Liste umfasst 59 Seiten).

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Volksanwaltschaft:**

Die Absatznummerierung ist fehlerhaft.

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Erlöschen des Benützungrechtes

Hinweis: Hier wird auf einmal von der benützungsberechtigten Person in der Einzahl gesprochen!

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Verpflichtung der Gemeinde die in der Grabstätte beigesetzten Personen in einer gesonderten, gemeindeeigenen Grabstätte beizusetzen, widerspricht sowohl den allgemeinen Gepflogenheiten als auch den besonders in kleinen Friedhöfen zur Verfügung stehenden Platz.

Darüber hinaus ergibt sich nun auch die Frage, ist jede Beisetzung eines freigewordenen Grabes in einer gesonderten, gemeindeeigenen Grabstätte beizusetzen? Praktisch würde das bedeuten, dass bei neu zu vergebenden Grabstätten im Grunde also zwei Graböffnungen zu erfolgen haben und eine Zusammenlegung (Enterdigung) stattfindet. Eine Zusammenlegung der Gebeine in der bisherigen Grabstätte, so wie üblicherweise bisher gehandhabt, sollte nicht unmöglich gemacht werden.

Zu § 32: :

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Der Gehalt des § 32 Abs. 2 letzter Satz ist – insbesondere im Verhältnis zu § 27 Abs. 3 - unklar. Die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluss.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:**

Aus Gründen einer geschlechtsneutralen Formulierung und bei gleichzeitiger Bereinigung eines bloßen sprachlichen Redaktionsversehens könnte Abs.1 lauten:

„(1) Die benützungsberechtigte Person an der Grabstelle **bzw. bei deren Tod diejenige Person, die** für die Bestattung Vorsorge zu tragen hat, **hat der Gemeinde die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen anzuzeigen.**“

In Abs.2 könnte eine geschlechtsneutrale Formulierung erreicht werden, indem „Anzeiger“ durch „**anzeigende Person**“ ersetzt wird.

Weiters wird angeregt, nochmals zu überprüfen, ob der Verweis auf § 27 Abs.3 zutreffend ist.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

Schriftlich oder mündlich?

Formular/Beilegungserklärung? Formular/Beilegungserklärung?

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Bestimmung, dass nur entweder ein Benützungsberechtigter oder eine zur Vorsorge verpflichtete Person eine Anzeige zur Beisetzung zu tätigen hat, wird praktische Probleme aufwerfen, wenn keine der verpflichteten Personen die Vorsorge trifft. Da ein Benützungsberechtigter ohnehin das Recht auf Beisetzung zugesprochen hat sollte in so einem Fall die Anzeige jedermann möglich sein. In

Abs. 2 ist der letzte Halbsatz irreführend, da es heißen muss:“ oder bei Vollbelag eine Zusammenlegung möglich ist.“

### **Zu § 33:**

#### **NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

##### Zu § 33 – Ausgestaltung der Grabstelle:

Die Standfestigkeit, besonders die größerer Denkmäler, gegebenenfalls durch die Verpflichtung der Aufstellung durch einen befugten Gewerbetreibenden, sollte, allenfalls in der Friedhofsordnung, geregelt werden. Vgl. § 28 Abs. 3 letzter Satz.

#### **NÖ Wirtschaftskammer:**

##### Zu § 33 Abs.1:

Dass jeder Grabstein mit Skizze und Text bei der Gemeinde angezeigt und mit dem Beginn der Arbeiten 4 Wochen gewartet werden muss, stellt eine Unverhältnismäßigkeit dar und scheint überzogen.

Einfacher und sinnvoller erscheint es, dass die max. Breite und die max. Höhe eines Denkmales (das ist Grabstein und Sockel) in der jeweiligen Gemeinde-Friedhofsordnung angegeben und eine Anzeige mit Skizze nur bei Überschreiten eines dieser beiden Maße notwendig ist.

##### Zu § 33 Abs.2:

Die Formulierung dieses Absatzes ist unglücklich, weil diese – im Zusammenhang mit (1) gelesen – eigentlich darauf schließen lässt, dass die Gemeinde ihren Bescheid durch einen weiteren Bescheid aufhebt.

Wenn schon auf einer Anzeige bestanden wird, sollte der Absatz doch schlicht und einfach lauten:

"... , dass die Aufstellung des eingereichten Denkmals und/oder der Einfassung genehmigt wird."

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Es ist doch paradox, wenn die vorzeitige Genehmigung einer ordnungsgemäßen Grabausstattung nur mittels aufwändigem Bescheid festgestellt werden soll, wenn die Grabausstattung ohnehin dem Willen des Grabeigentümers und den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht und daher ein Bescheid mit dem Recht auf Berufung etwas sehr überzogen erscheint. Wer sollte da berufen? Die widerspricht daher den Bemühungen Verwaltungsaufwand zu minimieren bzw. den Amtsweg zu beschleunigen, da zu befürchten ist, dass man, um einer Bescheidausstellung zu entgehen, einfach die Frist ablaufen lässt.

**Zu § 34 :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Es wäre zu begründen, warum bei Gefahr im Verzug sofort die Gemeinde selbst Sicherungsmaßnahmen durchzuführen hat und nicht zunächst – soweit möglich – zu versuchen hätte, an den Benützungsberechtigten heranzutreten, damit dieser unverzüglich die Sicherungsmaßnahmen vornimmt.

Es wird die Paragraphenüberschrift „Gebührenarten“ angeregt.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 34 Abs.1 lit.b – Besondere Maßnahmen

Die Wörter „in dieser Frist“ sollten ersetzt werden durch „in der festgesetzten Frist“.

**NÖ Wirtschaftskammer:**

Abs.1:

Da ein „Grab“ alleine sicherlich nicht baufällig werden kann, wäre der Ausdruck „Grabanlage“ oder „Gruftanlage“ technisch richtiger . Außerdem wäre damit auch das Fundament oder der Gruftbau inkludiert.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Volksanwaltschaft:**

In § 34 Abs.1 letzter Satz wird der Gemeinde ein Verfügungsrecht über das Denkmal eingeräumt. Die Volksanwaltschaft vermag die ratio legis nicht zu erkennen, weshalb von diesem Verfügungsrecht nicht auch die „Einfassungen und Baubestandteile“ (§ 30 Abs.5 leg.cit.) umfasst sind. Sowohl bei Gräbern als auch Grüften können Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art baufällig werden, keine Gefahr in Verzug vorliegen, aber die benutzungsberechtigte Person die Instandsetzung nicht veranlassen. Es bliebe dann der Gemeinde abzuwarten bis Gefahr in Verzug eintritt, um den Baumangel zu beheben. Sollte bewusst nur auf das Grabdenkmal abgestellt worden sein, sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden, weshalb nicht alle Grabbestandteile gem. § 30 Abs.5 vom Verfügungsrecht umfasst sind.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Grundsätzlich wäre einmal festzustellen, dass eine Grabstätte dann baufällig ist, wenn sie nicht den Bestimmungen der ONR 27214 entspricht. Da nach dieser Bestimmung auch Rüttelproben nicht zulässig sind, muss der Friedhofserhalter ausdrücklich berechtigt sein jederzeit Standsicherheitgutachten auf Kosten der Benutzungsberechtigten nach dieser Norm einzufordern, da er keinerlei Möglichkeit hat, sich anderweitig von der Verkehrssicherheit einer Grabstätte zu überzeugen. Und er aber trotzdem auch für die Verkehrssicherheit verantwortlich ist.

**Zu § 35:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Vor § 35 wäre eine neue Abschnittsgliederung vorzunehmen. Dieser Abschnitt könnte etwa die Überschrift „Gebühren bei Bestattungsanlagen von Gemeinden“ haben.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 35 Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

Nach wie vor bemängelt wird der Entfall der Grabdenkmalgebühr; diese betragen bei der Stadtgemeinde Amstetten im Jahr 2005 € 16.650,--. Eine Kompensation dieser einmaligen Gebühr durch eine Erhöhung der Friedhofgebühren (laufende Gebühr) erscheint kontraproduktiv und führt zu einer Ungleichbehandlung der Grabstellen-Verfügungsberechtigten, da künftig eine Abstimmung auf die Größe des Grabdenkmals und damit auf die Höhe der Gebühr nicht mehr möglich ist und der Einnahmenentfall auf alle Grabstellen-Verfügungsberechtigte umzulegen ist. Eine Begründung, warum der Entfall der Grabdenkmalgebühr forciert wird, ist dem Entwurf bzw. den Erläuterungen dazu nicht zu entnehmen.

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Ad § 35 :

In den Erläuterungen fehlt eine Begründung, warum der Entfall der Grabdenkmalgebühr forciert wird, diese beabsichtigte Änderung wird daher bemängelt ( bei der Stadtgemeinde Amstetten betrug diese Gebühr im Jahr 2005 € 16.650.--!). Eine Kompensation dieser einmaligen Gebühr durch eine Erhöhung der Friedhofgebühren (laufende Gebühr) erscheint kontraproduktiv und führt zu einer Ungleichbehandlung der Grabstellen-Verfügungsberechtigten, da künftig eine Abstimmung auf die Größe des Grabdenkmals und damit auf die Höhe der Gebühr nicht mehr möglich und der Einnahmenentfall auf alle Grabstellen-Verfügungsberechtigte umzulegen ist.

**Stadtgemeinde Schwechat:**

§ 35 Arten der Friedhofsgebühren

b) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer oder Leichenhalle:

Mit dieser Formulierung wird eine Gebühr ausgeschlossen. In Schwechat fallen üblicher-weise sowohl eine Gebühr für die Leichenkammer und eine Gebühr für die Leichenhalle an.

### **Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Die Gebühren nur mehr auf zwei relevante Gebührenarten (ausgenommen Einäscherung und Be- und Enterdigung) einzuschränken ist für die Finanzierung der Friedhöfe katastrophal. Anstatt der Friedhofserhalter mehr Spielraum über die Einbringung der erforderlichen Kosten zu geben, wird er im Gegenteil noch beschnitten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass jetzigen Zeiten der Geldverknappung ohnehin die Zahlungsmoral erheblich nachlässt und bei noch höheren Einzelgebühren die Einbringung mit erheblichen Kosten belastet sein wird. Da nun auch noch eine Streuung der Gesamtgebühren durch mehrere Gebührenposten zu unterschiedlichen Zeitpunkten unmöglich gemacht wird, wird sich das als sehr erschwerend auf die Einbringungen der Gebühren auswirken. Sämtliche Erhaltungs- und Betriebskosten auf Grabgebühr und Erneuerungsgebühr aufzurechnen ergibt eine so augenscheinliche Kostenexplosion, dass erhebliche Probleme zu erwarten sind.

Es fehlt die Möglichkeit die Gebühren durch den Bürgermeister zu mäßigen, zu erlassen oder zu erstrecken, es fehlt die Möglichkeit Ratenvereinbarungen zu treffen usw.

Gleichzeitig sollte auch eindeutig festgestellt sein, dass eine Zusammenlegung eine Enterdigung darstellt und dies nicht nur aus dem Zusammenhang in §19 zu schließen sein.

### **Zu § 36 :**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Friedhofsgebühren sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechts gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948. In Abs. 1 werden die Gemeinden aber zur Erlassung von Friedhofsgebühren verpflichtet. Eine Überarbeitung von Abs. 1 wird daher angeregt.

In Abs. 2 wird grundsätzlich § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2005 wiederholt. Da durch den letzten Halbsatz die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeschränkt wird, hätte dieser zu entfallen.

Abs. 4 greift in die Ertragshoheit der Gemeinden ein. Abs. 4 hätte daher zu entfallen.  
**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

**Zu § 36 – Friedhofsgebührenordnung:**

Im letzten Satz des Abs. 4 ist die Wortfolge „den einfachen Jahresaufwand“ durch die Wortfolge „das einfache Jahreserfordernis“ zu ersetzen.

Musterverordnungen sind erwünscht.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 37:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Abs. 3 schränkt die bundesgesetzliche Ermächtigung ein. Abs. 3 hätte daher zu entfallen.

**Zu § 38:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Die Paragraphenüberschrift sollte reduziert werden auf „Sonstige Gebühren“.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Grundsätzlich sollte die Enterdigung zweifelsfrei definiert werden. Es bestehen immer noch Unklarheiten bei Urnen in Nischen und Zusammenlegung. Es sollte heißen: „Als Enterdigung wird die Entnahme einer verstorbenen Person aus ihrer Grabstätte verstanden“. Damit sollten eigentlich alle Unklarheiten beseitigt sein.

**Zu § 39 :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Abs. 1 wird in fünf, nicht in vier Untergliederungen unterteilt. Ebenso enthält Abs. 2 vier Aufzählungen, die Untergliederung wäre daher zu ergänzen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Abteilung Gemeinden:**

Hier könnte in § 39 Abs.2 lit.a (Regelung des Gebührenschuldners) noch klargestellt werden, dass sich diese Regelung auch auf die Verlängerungsgebühr bezieht.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

**Zu § 39 – Entstehung der Gebührenschuld**

In Abs. 1 lit. a nicht eindeutig geregelt ist, wann die Gebührenschuld für die Verlängerung des Benützensrechtes entsteht.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Österreichischer Städtebund:**

Ad § 39 Abs.3 lit. a:

Hier ist nicht eindeutig geregelt, wann die Gebührenschuld für die Verlängerung des Benützensrechtes entsteht. Im § 11 Abs. 1 lit. b des NÖ Friedhofsbenützens- und Gebührengesetz 1974 war die Fälligkeit der Erneuerungsgebühr eindeutig nach Ablauf des 10-jährigen Benützensrechtes definiert.

**Der Anregung wurde durch Umformulierung entsprochen.**

**Stadtgemeinde Schwechat:**

§ 39 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflichtiger  
Ein Fälligkeitstermin für die Benützung einer Aufbahrungshalle fehlt.

Aus der Praxis ergibt sich, dass sämtliche mit der Beerdigung verbundenen Gebühren bei Anmeldung der Beerdigung eingehoben werden. Zeitlich abgestufte Fälligkeiten für Grabstellengebühr, Leichenkammer, Aufbahrungshalle und Beerdigungsgebühren verursachen einen zusätzlichen Zeitaufwand und sind keinesfalls bürgerfreundlich und auch nicht umsetzbar, z.B. Beerdigungsgebühr bei der Beisetzung.

### **Stadtgemeinde Neunkirchen – Friedhofsverwaltung:**

Bezüglich Enterdigung sei hier nochmals auf die Stellungnahme zu § 19 hingewiesen. In Bezug auf die Gebührenschuld sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines Gemeinsamen Bevollmächtigten Schwierigkeiten und Mehraufwand mit sich bringt wenn mehrere Benützungsberechtigte vorhanden sind, was durch diesen Gesetzesentwurf ja auch nicht verhindert wird. In Betrachtung des Abs. 2. a): wer ist Gebührensschuldner bei mehreren Benützungsberechtigten? Der Erste?, der Älteste?, der letzte Einzahler? Alle gemeinsam zu welchen Teilen usw. Desgleichen bei Abs.2 b) wenn mehrer Zustimmungen erforderlich sind.

Abschließende Betrachtungen:

Der vorliegende Entwurf wird zwar die praktische Einbindung Dritter in die Friedhofsarbeit erleichtern, wird aber einem durchführbaren Entwurf für ein modernes Gesetz nicht gerecht.

Teilweise sich widersprechende Bestimmungen, verwaltungsrechtlicher Aufwand wo an sich nicht erforderlich und am Ziel vorbeigehende Bestimmungen sollten dringlichst nochmals überarbeitet werden. Sowohl dem Friedhofserhalter, als auch dem/den Benützungsberechtigten, wird mit diesem Entwurf nicht wirklich Rechnung getragen um eine klar definierte, im täglichen Leben praktikable, Rechtsgrundlage in die Hand zu bekommen.

Es werden zwar unpraktikable Regelungen des alten Gesetzes abgemildert oder entfernt, aber im gleichen Zuge ebenso schwierige und unpraktikable Lösungen an anderer Stelle eingesetzt, so dass es im Grunde, außer bei der Einbindung Dritter in die Friedhofsarbeit, völlig unerheblich ist ob dieser Entwurf Gesetz wird oder das bestehende Gesetz aufrecht bleibt. Eine wesentliche Verbesserung stellt dieser Entwurf kaum dar.

**Zu § 41 :**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

§ 41 Z. 5 hat zu entfallen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 41 Strafbestimmungen

Zumindest in den Erläuterungen sollte stehen, dass Strafbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde ist.

**Zu § 43:**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

In Abs. 2 wären das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 auch mit Fundstelle zu zitieren.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Zur Aufhebung des NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes 1974 wäre auf Grund der Systematik des NÖ Landesgesetzblattes ein eigenes Gesetz zu erlassen.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu § 44( nunmehr § 43):**

**NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :**

Zu § 44 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Verordnungen

Die Formulierung im Abs.1 könnte den Schluss zulassen, dass der NÖ Landtag und nicht die NÖ Landesregierung Verordnungen nach diesem Gesetz erlässt.

**§ 45 :****NÖ Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich :****Zu § 45 – Übergangsbestimmungen:**

Im Abs. 2 ist eine Aussage für die Fälle notwendig, in denen ein Benützungsrecht auf unbestimmte Zeit erworben ist, jedoch kein Benützungsberechtigter mehr vorhanden ist.

**Österreichischer Städtebund:****Ad § 45 Abs.2:**

Die hier vorgesehene Regelung, dass ein Benützungsrecht, das auf unbestimmte Dauer (Friedhofsdauergräber) erworben wurde, bis zur Schließung oder Auflassung des Friedhofes aufrecht ist, regelt wieder nicht eindeutig, ob dieses auf unbestimmte Zeit erworbene Benützungsrecht an das Vorhandensein eines tatsächlichen Benützungsberechtigten gebunden ist. Diese Regelung ist auch im Hinblick auf § 34 Abs. 3 von Bedeutung.

**3. Erläuterungen :****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst :**

Zu den Erläuterungen:

Eine Ergänzung und Überarbeitung der Erläuterungen (in inhaltlicher und formaler Hinsicht) ist erforderlich.